

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB (in kursiver Schrift)

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB (in Normalschrift)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Vechta Ravensberger Straße 20 49377 Vechta 03.04.2025 Nach § 4 (1) BauGB	<i>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</i> <u>Bauleitplanung</u> <i>Die Gemeinden können gem. § 245e Abs. 1 BauGB sog. isolierte Positivplanungen vornehmen, um zusätzliche Flächen für die Windenergie unter Beibehaltung der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszuweisen. Die Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinde dabei die Grundzüge der Planung erhält. Laut § 245e Abs. 1 Satz 7 BauGB ist regelmäßig von einer Erhaltung der Grundzüge der Planung auszugehen, wenn nicht mehr als 25 % der bisherigen Fläche neu ausgewiesen werden sollen. Diese Regelannahme ist aber kein Grenzwert. Daher ist in die Begründung darzulegen, was die Grundzüge der Planung der 03. Änderung des Flächennutzungsplans sind und in welchem Verhältnis die vorliegende 11. Änderung des Flächennutzungsplans zu diesen Grundzügen steht. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die Abwägung der 03. Änderung zu legen, um die Einhaltung der Grundzüge der Planung zu belegen. Dies gilt insbesondere in Hinblick darauf, aus welchen Gründen die nun in der 11. Änderung darzustellenden Flächen nicht Bestandteil der 03. Änderung waren.</i>	<i>Der Anteil der Neudarstellung im Rahmen dieser 11. Änderung an den 186,4 ha der 3. Änderung beträgt ca. 31 % und damit etwas mehr als 25 %. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden geht trotz der Überschreitung von 25 % davon aus, dass die „Grundzüge der Planung“ nicht tangiert werden. Sie stellt dazu folgende Gründe in die Abwägung ein, die auch in der Begründung ergänzt werden:</i> <i>Die 3. Flächennutzungsplanänderung basiert auf einer Windenergieflächenpotenzialanalyse aus dem Jahr 2016. Darin waren die im Plangebiet gelegenen Flächen dieser 11. Änderung als Potenzialflächen nach Abzug von harten und weichen Potenzialflächen als geeignet für die Windenergienutzung zunächst erkannt worden. Nach städtebaulicher Abwägung wurden die Flächen aber nicht für eine Darstellung von Sondergebieten in der 3. Flächennutzungsplanänderung empfohlen. Die Zurückstellung wurde mit den Freihaltezielen für das Landschaftsbild begründet.</i> <i>Die Ergebnisse der Windenergieflächenpotentialanalyse 2016 wurden im Vorfeld dieser 11. Flächennutzungsplanänderung überprüft. Die Überprüfung erfolgte in enger Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde Landkreis Vechta. Die im Geltungsbereich dieser 11. Änderung gelegenen Flächen wurden auch in der Überprüfung als geeignet für die Windenergienutzung festgestellt.</i>

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Vechta	In der Begründung sollte in Kapitel 2.3 noch weiter ausgeführt werden, aus welchen Gründen die Flächen 3, 4 und 7 nicht weiterverfolgt werden. Sofern die Ausweisung dieser Flächen zur Nichtwahrung der Grundzüge der Planung der 03. Änderung des FNP geführt hätte, wird empfohlen dies kurz darzulegen.	Die Argumentation in der 3. Flächennutzungsplanänderung, die zunächst zur Zurückstellung der im Geltungsbereich dieser 11. Änderung gelegenen Flächen führte, wird nun überarbeitet. Die Grundzüge werden dabei – auch über die rechnerische Ermittlung hinaus – nicht in Frage gestellt, da die damals zugrunde gelegten harten und weichen Tabuzonen nicht verändert werden. Die Belange des Landschaftsbildes als städtebauliches Kriterium werden jedoch zurückgestellt und der Gewinnung von regenerativen Energien aus Wind der Vorzug gegeben. In dieser ergänzten Abwägung wird insbesondere auf die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen und den § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) abgestellt, wonach die erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Der Landkreis Vechta hat zudem im Dezember 2022 die Änderung des Regionalen Raumordnungsplans eingeleitet. Der gesetzliche Flächenbeitragswert von 1,56 % (= 1.270 ha) kann nur mit planerischer Unterstützung der kreisangehörigen Kommunen gewährleistet werden. Im April 2024 hat daher der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden den Grundsatz gefasst, dass zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele eigene Planverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden. Auf Grundlage der Prüfungsergebnisse verblieben fünf Potentialflächen für die Windenergie: - Fläche 2: Nellinghof/Bieste (ca. 60 ha) - Fläche 3: Hörsten (ca. 6,7 ha) - Fläche 4: Nördlich der L 76 (107 ha) - Fläche 6: Erweiterung Windpark Vörden südlich der L 76 (100 ha) - Fläche 7: Flugplatz Vörden Teilgebiet „Mühlendamm“ (Teilfläche A): (12,6 ha). Die von der Politik ins Spiel gebrachte Potenzialfläche in den Dammer Bergen wurde als hochgradig kritisch eingestuft (Gebiet beinhaltet zahlreiche naturschutzfachlich wertvolle Flächen, liegt zudem Nähe zum FFH-Schutzgebiet Dammer Berge und würde erhebliche Eingriffe in den Baumbestand verursachen). Im Rahmen der Konkretisierung der verbleibenden fünf Potentialflächen wurden die o.g. Flächen 3, 4 und 7 aus folgenden Gründen ausgeklammert:

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Vechta	<u>Artenschutz</u> Die im vorliegenden avifaunistischen Gutachten getroffenen und die in den Artenschutz betreffenden Kapitel im Umweltbericht getroffenen Aussagen sind basierend auf der derzeit geltenden Rechtslage plausibel. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Erschließungsplanung der Artenschutz weitergehend zu betrachten sein wird, sofern für Transport, Lagerung und Logistik die Entnahme von Gehölzen und/oder Wegeausbau/-neubau erforderlich ist. Dieses gilt sowohl für den Geltungsbereich des F-Planes selbst wie auch für ggf. zusätzlich erforderliche Zuwegungen außerhalb des Geltungsbereiches.	Fläche 3: Hörsten (ca. 6,7 ha), Verzicht aufgrund: Kleinflächigkeit und somit Streuwirkung vermeiden. Die Fläche könnte zukünftig durch die Lage an der Autobahn (200 m Abstand je Fahrtrichtung) privilegiert zu gunsten Freiflächen-PV-Anlagen nutzbar sein. - Fläche 4: Nördlich der L 76 (107 ha), Verzicht aufgrund: Wegen des artenschutzrechtlichen Potentials ist voraussichtlich nur die westliche Teilfläche zur Größe von ca. 34 ha nutzbar - hohe Belange für Natur und Umwelt (insbesondere wertvolle Bereiche für die Avifauna, Gastvögel, Flugachse Alfsee-Dümmer auch für Schwäne, zwei gut funktionierende Kompensationsflächen mit Erweiterungsoption, Seeadler Sichtungen). Die Umzingelungswirkung von Windenergieanlagen im Umfeld der Ortslage Vörden unter Berücksichtigung der Windenergie im angrenzenden Kreis Osnabrück soll vermieden werden. Auch in Bezug auf die gleichmäßige Verteilung bzw. Belastung des Gemeindegebietes mit Windenergieflächen soll auf die Potentialfläche 4 verzichtet werden. - Fläche 7: Flugplatz Vörden Teilgebiet „Mühlendamm“ (Teilfläche A): (12,6 ha), Verzicht aufgrund: Waldrandlage (insbesondere historischer Wald) aus artenschutzrechtlicher Sicht problematisch; mögliches Artenschutzgutachten abwarten - Die Fläche „Mühlendamm“ könnte als Optionsfläche für zukünftige Planungen aufrecht erhalten bleiben Inwieweit eine Darstellung der zurückgestellten alternativen Flächen die Grundzüge der Planung berühren würde, ist aus Sicht der Gemeinde hier nicht zu thematisieren. Es wurde eine Eignung für die im Geltungsbereich der 11. Änderung gelegenen Flächen erkannt, ohne die Grundzüge der Planung in Frage zu stellen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Vechta	<u>Wasserwirtschaft</u> Das Plangebiet grenzt an das Gewässer „Möhlwiesenbach„. Der Bach ist ein Gewässer II. Ordnung, Nr.4 (1.3.3), der Neuenkirchener-Wasseracht. Nach der Satzung ist die Errichtung von baulichen Anlagen in einer Entfernung von weniger als 10 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern II. Ordnung nicht zulässig. <u>Bodenschutz</u> Abhängig vom geplanten Verwertungsweg der Aushubböden, die das Grundstück verlassen, sind vor der Verbringung die Vorgaben der BBodSchV oder der Ersatzbaustoffverordnung EBV zu berücksichtigen. <u>Denkmalschutz</u> Archäologie: Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand sind aus dem Plangebiet keine archäologischen Fundplätze bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden Folgender Hinweis ist in die Planunterlagen mit aufzunehmen: <u>Hinweis:</u> „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf nachgelagerter Planungsebene sind die entsprechenden Abstände einzuhalten. Die nebenstehenden Informationen werden in der Begründung ergänzt. Der Hinweis bezieht sich auf die Ausführungsebene. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird entsprochen. Die nebenstehenden Informationen werden in der Begründung ergänzt.

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Vechta	<i>Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“</i> <i>Baudenkmalpflege</i> <i>Südöstlich der geplanten Fläche im geringsten Abstand ca. 800 m befindet sich das Einzeldenkmal Heerweg 24. Das Wohn-/Wirtschaftsgebäude von 1751 hat eine geschichtliche Bedeutung aufgrund seines Zeugnis- und Schauwertes als beispielhafter Fachwerkhallenhaus / Doppelheuerhaus aus dem 18. Jh. und für die Volkskunde, daher liegt seine Erhaltung im öffentlichen Interesse.</i> <i>Südlich dieses Gebäudes befindet sich das Einzeldenkmal „Straßenpflaster des Genossenschaftswegs Am Möllwiesenbach“. Das Straßenpflaster des Genossenschaftswegs Am Möllwiesenbach hat eine geschichtliche Bedeutung aufgrund seines Zeugnis- und Schauwertes für die Verkehrsgeschichte und die Siedlungsgeschichte sowie eine städtebauliche Bedeutung für das Landschaftsbild, daher liegt seine Erhaltung im öffentlichen Interesse.</i> <i>Nordöstlich über einen Kilometer entfernt liegt das Einzeldenkmal "Hof Ellerbrock“, Holdorfer Straße 38, ein Wohn-/Wirtschaftsgebäude von 1784. Das Wohn-/Wirtschaftsgebäude des Hofes Holdorfer Straße 38 hat eine geschichtliche Bedeutung aufgrund seines Zeugnis- und Schauwertes für die Baugeschichte, als beispielhaftes Fachwerkhallenhaus aus der 2. Hälfte des 18. Jhd. (mit einem Risalit des frühen "Fachwerk-Revivals" der Nachkriegszeit) und für die Volkskunde, daher liegt seine Einhaltung im öffentlichen Interesse.</i> <i>Nördlich über anderthalb Kilometer entfernt liegt das Ensemble-denkmal "Hof Steinkamp“, Wenstrup 4. Das Wohn-/Wirtschaftsgebäude des Hofes Wenstrup 4 hat als Teil der Gruppe "Wenstrup, Hofanlage Wenstrup 4" eine geschichtliche und städtebauliche Bedeutung, daher liegt seine Erhaltung im öffentlichen Interesse.</i>	<i>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</i> <i>Die nebenstehenden Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.</i>

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Vechta	Südwestlich ebenfalls über anderthalb Kilometer entfernt liegt das Ensembledenkmal "Hof Rump", Bieste 33. Das Wohn-/Wirtschaftsgebäude des Hofes Rump (Bieste 33) hat als Teil der Gruppe "Bieste, Hof Rump" eine geschichtliche und städtebauliche Bedeutung, daher liegt seine Erhaltung im öffentlichen Interesse. Es ist kein Eingriff in die originäre Denkmalsubstanz geplant. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Änderung des FNP. Die vollständige Stellungnahme inklusive der jeweiligen schutzbedürftigen Eigenschaften der Baudenkmäler, kann beim Landkreis Vechta angefordert werden. Sollten aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Bereich des Naturschutzes weitere Anregungen vorgebracht werden, so werden diese unaufgefordert nachgereicht.	Die nebenstehenden Ausführungen werden in der Begründung ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1	Landkreis Vechta Ravensberger Straße 20 49377 Vechta 13.08.2025 Nach § 4 (2) BauGB	Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken. <u>Regionalplanung</u> Die Ausführungen zu den Voraussetzungen nach § 245e Abs. 1 BauGB werden zur Kenntnis genommen. <u>Umweltschützende Belange</u> Basis dieser naturschutzfachlichen Stellungnahme zur geplanten 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der vorliegende Umweltbericht inklusive der als Anhänge benannten Gutachten (Brut- und Gastvögel 2022/2023; Fledermäuse 2023).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Vechta	Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung beigelegten weiteren Unterlagen: – LBP – Horstkartierung 2024 – Maßnahmenkonzept gemäß § 6 Wind BG werden zur Kenntnis genommen, stellen jedoch keine Grundlage der naturschutzfachlichen Stellungnahme zur geplanten F-Plan-Änderung dar. Da die genannten Unterlagen inhaltlich dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren zuzuordnen sind, werden sie zu gegebener Zeit im entsprechenden Verfahren detailliert gesichtet und fachlich beurteilt werden. Im Umweltbericht in Kapitel 1.2.2.1 „Relevante Arten, Situation im Plangebiet“ wird auf Seite 30 ausgeführt: „Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens des geplanten Windparks Nellinghof wurden im Jahr 2024 Erfassungen der Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse nach den Anforderungen des Artenschutzleitfadens Niedersachsens für die Zulassungsebene durchgeführt“. Hierzu ergeht der Hinweis, dass Brutvögel im Frühjahr 2023, Gastvögel im Zeitraum 2022/2023 und Fledermäuse in 2023 erfasst wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass es in Folge des im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA erforderlichen Wegebau zu einer Beeinträchtigung von Offenlandarten kommen kann (Wachtel, Feldlerche, ggf. Kiebitz), da ihr Lebensraum zerschnitten wird und ggf. ein räumliches Ausweichen nicht oder nur bedingt möglich ist. Auf Seite 49 des Umweltberichtes scheint ein Textblock aus einem anderen Planverfahren verwendet worden zu sein. Der Weißstorch wurde im Rahmen der durchgeführten Raumnutzungskartierungen lediglich sieben Mal angetroffen. Vom Schwarzmilan liegen keinerlei Nachweise vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Angaben korrigiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist auf Umsetzungsebene zu beachten.

[illegible]

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Vechta	Zur Beurteilung der Verfügbarkeit von geeigneten, externen Kompensationsflächen und ggf. erforderlich werdenden CEF-Maßnahmen sollten zudem aus naturschutzfachlicher Sicht Suchräume für die bereitzustellenden Kompensationsflächen/CEF-Flächen dargestellt werden. Im Änderungsbereich befinden sich geschützte Wallhecken im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 NNatSchG. Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NNatSchG. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Zur langfristigen Sicherung und zum Schutz sind Schutzzonen von mind. 10 m vorzusehen. Im Änderungsbereich befinden sich rechtliche Waldflächen. Oberstes Ziel des NWaldLG ist es, den Wald zu erhalten. Bevor Waldflächen überplant werden können, muss der Nachweis darüber erbracht werden, dass eine zwingende Notwendigkeit besteht, diese Waldflächen in Anspruch zu nehmen und das keine anderen, nicht geschützten Bereiche bauleitplanerisch zur Verfügung stehen.	Darüber hinaus ist der Gemeinde bekannt, dass sich infolge zweier Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12. September 2024 (BVerwG 7 C 3.23 und BVerwG 7 C 4.23) künftig ggf. abweichende Anforderungen hinsichtlich der Kompensation von Landschaftsbild-Beeinträchtigungen durch WEA ergeben. Bisher liegt hierzu jedoch keine anerkannte Methodik zur Ermittlung eines flächenhaften Kompensationsbedarfes vor, so dass hier eine überschlägige Eingriffsbilanzierung für die Gemeinde derzeit nicht zielführend erscheint. Selbst bei zusätzlichen Kompensationsflächenbedarfen für das Landschaftsbild sieht die Gemeinde hier eine grundsätzliche Umsetzbarkeit von Maßnahmen beispielsweise in dem o.g. Flächenpool gegeben. Entsprechende Ausführungen werden im Umweltbericht ergänzt. Eine Darstellung von Suchräumen im Rahmen der Flächennutzungsplanung stuft die Gemeinde weder als geboten noch als zielführend ein. Eine solche Gebietsdarstellung würde nach Einstufung der Gemeinde die Umsetzung der erforderlichen Kompensation eher erschweren als fördern, da den Vorhabenträgern die Einbringung geeigneter Flächen außerhalb der Suchräume erschwert würde und zudem nachteilige Auswirkungen auf die Pachtpreise innerhalb der Suchräume möglich wären. Darüber hinaus wäre durch eine entsprechende Darstellung im FNP eine Verfügbarkeit der Flächen auch nicht zu bewirken. Wie bereits ausgeführt, sind der Gemeinde keine begründeten Zweifel an der grundsätzlichen Umsetzbarkeit geeigneter Maßnahmen ersichtlich. Die Wallhecken sind in der Planung erfasst und werden durch die durch den Bauleitplan ermöglichte Nutzung der Windenergie nicht in Anspruch genommen. Die Wallhecken sind in der Planung erfasst und werden durch die durch den Bauleitplan ermöglichte Nutzung der Windenergie nicht in Anspruch genommen. Die Wälder sind in der Planung erfasst und werden durch die durch den Bauleitplan ermöglichte Nutzung der Windenergie nicht in Anspruch genommen. Damit sind auch die folgenden drei Hinweise gegenstandslos.

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Vechta	Bei Überplanung der Waldfläche wird Waldersatz erforderlich (§ 8 Abs. 4 NWaldLG). Die im § 8 des Landeswaldgesetzes für die Umwandlung von Wald zu beachtenden rechtlichen Anforderungen sind vollumfänglich anzuwenden. Hierbei gelten die in Niedersachsen anzuwendenden Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 05.11.2016). <u>Vorbeugender Brandschutz</u> Es bestehen keine Bedenken. Es ergeht folgender Hinweis: Bei Errichtung von WEA in oder an Wäldern kann es im Zuge der Genehmigung zu erhöhten Anforderungen an den Brandschutz kommen. <u>Denkmalschutz</u> Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand sind aus dem Plangebiet keine archäologischen Fundplätze bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar ist, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Folgender Hinweis ist in die Planunterlagen mit aufzunehmen: <u>Hinweis:</u> „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen sind in der Begründung enthalten. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist sowohl in der Begründung als auch auf der Planzeichnung enthalten. Der Hinweis ist sowohl in der Begründung als auch auf der Planzeichnung enthalten.

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Vechta	Seitens der Baudenkmalpflege wird zu den Planungen Folgendes vorgetragen: Südöstlich der geplanten Fläche im geringsten Abstand ca. 800 m befindet sich das Einzeldenkmal Heerweg 24, als Doppelheuerhaus, spiegelbildlich aus zwei Hallenhausteilen in Zweistöckigerbauweise mit Unterrähmgefüge und Backsteinausfachungen unter Satteldach zusammengesetzt. Gemeinsam genutztes Kammerfach in der Hausmitte. Südliche Traufwand in Backstein erneuert. Im Kern wohl noch aus dem 18.Jh., Umbau in der 2. Hälfte des 19. Jhs. Der Wohn-/Wirtschaftsgebäude von 1751 hat eine geschichtliche Bedeutung aufgrund seines Zeugnis- und Schauwertes als beispielhafter Fachwerkhallenhaus / Doppelheuerhaus aus dem 18. Jh. und für die Volkskunde, daher liegt seine Erhaltung im öffentlichen Interesse. Südlich dieses Gebäudes befindet sich das Einzeldenkmal „Straßenpflaster des Genossenschaftswegs Am Möllwiesenbach“. Auf einer Länge von etwa 700 Metern erhaltener gepflasterter Genossenschafts-/Interessentenweg. Angelegt vor der Trassierung der 1899 eröffneten Bahnstrecke, Wegeführung beim Bahnbau geändert. Das Straßenpflaster des Genossenschaftswegs Am Möllwiesenbach hat eine geschichtliche Bedeutung aufgrund seines Zeugnis- und Schauwertes für die Verkehrsgeschichte und die Siedlungsgeschichte sowie eine städtebauliche Bedeutung für das Landschaftsbild, daher liegt seine Erhaltung im öffentlichen Interesse.	Ausführungen zu den Denkmalen in der Umgebung wurden bereits in die Entwurfsfassung der Begründung aufgenommen.

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Vechta	Nordöstlich über einen Kilometer entfernt liegt das Einzeldenkmal "Hof Ellerbrock", Holdorfer Straße 38, ein Wohn- / Wirtschaftsgebäude von 1784. Zweiständerhallenhaus in Fachwerk mit Backsteinausfachungen unter Satteldach. Wirtschaftsgiebel auf profilierten Knaggen zweifach vorkragend und an der Spitze verbohlt. An der westlichen Traufseite zweigeschossiger Risalit in Fachwerk mit Backsteinausfachungen unter Zwerchdach, Giebel auf profilierten Knaggen dreifach vorkragend. Bezeichnet über dem Dielentor 1784, im Giebel 1786. Seitlicher Risalit 1956, Architekt: Hermann Büld. Das Wohn-/Wirtschaftsgebäude des Hofes Holdorfer Straße 38 hat eine geschichtliche Bedeutung aufgrund seines Zeugnis- und Schauwertes für die Baugeschichte, als beispielhaftes Fachwerkhallenhaus aus der 2. Hälfte des 18. Jhs. (mit einem Risalit des frühen "Fachwerk-Revivals" der Nachkriegszeit) und für die Volkskunde, daher liegt seine Erhaltung im öffentlichen Interesse. Nördlich über anderthalb Kilometer entfernt liegt das Ensemble- denkmal "Hof Steinkamp", Wenstrup 4, eine Hofanlage aus dem 18 Jhd. Zweiständerhallenhaus in Fachwerk mit Backsteinausfachungen unter Satteldach. Wirtschaftsgiebel auf profilierten Knaggen dreifach vorkragend. Östliche Traufseite nachträglich nach außen gesetzt und in Backstein erneuert. Am Wohngiebel nach Westen moderner Wohnhausanbau. Innengerüst erhalten. Bezeichnet 1731. Das Wohn-/Wirtschaftsgebäude des Hofes Wenstrup 4 hat als Teil der Gruppe "Wenstrup, Hofanlage Wenstrup 4" eine geschichtliche und städtebauliche Bedeutung, daher liegt seine Erhaltung im öffentlichen Interesse. Südwestlich ebenfalls über anderthalb Kilometer entfernt liegt das Ensembledenkmal "Hof Rump", Bieste 33, eine Hofanlage aus dem 18 Jhd. Zweiständerhallenhaus in Fachwerk mit Backsteinausfachungen unter Satteldach. Wirtschaftsgiebel auf profilierten Knaggen dreifach und Wohngiebel zweifach vorkragend, beide an der Spitze verbohlt. Östliche Traufseite in Backstein ersetzt. Innengerüst teils verändert, Dachwerk nach Sturm 1993 eingestürzt. Bezeichnet 1756. Das Wohn-/Wirtschaftsgebäude des Hofes Rump (Bieste 33) hat als Teil der Gruppe "Bieste, Hof Rump" eine geschichtliche und städtebauliche Bedeutung, daher liegt seine Erhaltung im öffentlichen Interesse.	Ausführungen zu den Denkmälern in der Umgebung wurden bereits in die Entwurfsfassung der Begründung aufgenommen.

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Vechta	Das überragende öffentliche Interesse an Errichtung und Betrieb von WEA hat nur in atypischen Ausnahmefällen gegenüber anderen öffentlichen Belangen zurückzustehen (7. Senat des OVG Münster mit Urteil vom 31.10.2023 - 7 D 187/22.AK). Es ist kein Eingriff in die originäre Denkmalsubstanz geplant. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Änderung des FNP.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Samtgemeinde Bersenbrück – Fachdienst III Lindenstraße 2 49593 Bersenbrück 07.04.2025 Nach § 4 (1) BauGB	<i>Gegen die 11. Änderung des FNP der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden werden - auch nach Rücksprache mit der Gemeinde Gehrde, die unmittelbar an das Plangebiet grenzt - keine grundsätzlichen Einwendungen vorgetragen.</i> <i>Wir bitten jedoch sicherzustellen, dass bei der konkreten Planung seitens des Vorhabenträgers auch die im Umfeld wohnenden Anlieger auf Gehrde Seite einbezogen werden.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Der Hinweis bezieht sich auf die Genehmigungsebene.</i>
3	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 01.04.2025 Nach § 4 (1) BauGB	<i>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</i> Hinweise <i>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS® Kartenserver</u>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</i> <i>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</i> <i>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</i>	<i>Die Baugrundverhältnisse sind auf Genehmigungsebene in Kenntnis der genauen Anlagenstandorte zu analysieren.</i> <i>Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge sind für diese Flächennutzungsplanänderung nicht von Relevanz.</i>

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 05.08.2025 Nach § 4 (2) BauGB	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).	Die Baugrundverhältnisse sind auf Genehmigungsebene in Kenntnis der genauen Anlagenstandorte zu analysieren. Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge sind für diese Flächennutzungsplanänderung nicht von Relevanz.

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den <u>NIBIS®</u> Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS-Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Ausgleichs- und Kompensationsflächen werden auf Ebene der 11. Flächennutzungsplanänderung nicht festgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Feuerwehr Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Brauergasse 17 49434 Neuenkirchen-Vörden 30.03.2025 Nach § 4 (1) BauGB	<i>Aus Feuerwehrtechnischer Sicht, wird zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen.</i> <i>Grundlage für die erforderliche Löschwassermenge ist das Arbeitsblatt 405 des DVGW. Hiernach ist eine Ausreichende Löschwasserversorgung von 96m³ pro Stunde, über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu gewährleisten. Hierbei können alle vorhanden öffentlichen Löschwasserentnahmestellen mit Berücksichtigt werden. Von der geforderten Löschwassermenge müssen 50 % in einer Entfernung von weniger 150 Meter zum Brandobjekt zur Verfügung stehen.</i> <i>In dem Bereich des Windpark Biester Feld ist aktuell keine ausreichende Löschwasserversorgung für den Windpark vorhanden.</i>	<i>Die nebenstehenden Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</i> <i>Die nebenstehenden Hinweise werden in der Begründung ergänzt. Die Löschwasserversorgung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sicherzustellen.</i>

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Feuerwehr	<i>Im Brandfall geht von Windkraftanlagen besondere Gefahr aus. Es wird empfohlen mindestens eine unabhängige Wasserentnahmestelle mit mind. 1600ltr/min zu installieren.</i> <i>Diese Maßnahmen sind mit dem zuständigen Ortsbrandmeister Markus Sagner abgesprochen worden. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</i>	
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Löninger Straße 68 49661 Cloppenburg 31.03.2025 Nach § 4 (1) BauGB	<i>Zu den oben genannten Planungen nehmen wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wie folgt Stellung:</i> <i>Im Rahmen einer Teilflächennutzungsplanänderung für die Ausweisung Sonstige Sondergebiete Windenergie im Gemeindegebiet Neuenkirchen-Vörden werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.</i> <i>Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen sollte die Erschließung der dortigen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit dem geringstmöglichen Flächenverbrauch einhergehen. Die Erschließung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte unter zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekten gewährleistet bleiben. Zudem sind unnötige An- und Zerschneidungsschäden zu vermeiden.</i> <i>Der Abfluss von Oberflächenwasser darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Vorhandene Dränagen sollten rechtzeitig abgefangen bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt werden. Das Gleiche gilt für eventuell erforderliche Maßnahmen zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes, auch welche, die nach den Baumaßnahmen ersichtlich werden.</i> <i>Für Errichtung der Anlage und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten. Die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V. m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.</i>	<i>Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erfolgt im Wesentlichen nur durch die Fundamente der Windenergieanlagen und ggf. durch die Zuwegungen.</i> <i>Der Hinweis bezieht sich auf die Genehmigungsebene und wird in die Begründung aufgenommen. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bleibt gewährleistet.</i> <i>Der Hinweis bezieht sich auf die Genehmigungsebene und wird in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Externe Ausgleichsflächen werden auf Flächennutzungsplanebene nicht festgelegt.</i>

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden Sofern Landwirten durch die Planungen wirtschaftliche Nachteile entstehen, sind diese angemessen zu entschädigen. Eine frühzeitige Beteiligung der von der Baumaßnahme und auch den Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer ist sinnvoll. Sind die vorgebrachten Hinweise entsprechend berücksichtigt, bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.	Externe Ausgleichsflächen werden auf Flächennutzungsplanebene nicht festgelegt.
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Löninger Straße 68 49661 Cloppenburg 29.07.2025 Nach § 4 (2) BauGB	Zu den oben genannten Planungen nehmen wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wie folgt Stellung: Im Rahmen einer Teilflächennutzungsplanänderung für die Ausweisung Sonstige Sondergebiete Windenergie im Gemeindegebiet Neuenkirchen - Vörden werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen sollte die Erschließung der dortigen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit dem geringstmöglichen Flächenverbrauch einhergehen. Die Erschließung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte unter zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekten gewährleistet bleiben. Zudem sind unnötige An- und Zerschneidungsschäden zu vermeiden.	Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erfolgt im Wesentlichen nur durch die Fundamente der Windenergieanlagen und ggf. durch die Zuwegungen. Der Hinweis bezieht sich auf die Genehmigungsebene und wird in die Begründung aufgenommen. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bleibt gewährleistet.

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Der Abfluss von Oberflächenwasser darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Vorhandene Dränagen sollten rechtzeitig abgefangen bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt werden. Das Gleiche gilt für eventuell erforderliche Maßnahmen zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes, auch welche, die nach den Baumaßnahmen ersichtlich werden. Für Errichtung der Anlage und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten. Die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V. m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen sind zu berücksichtigen. „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden Sofern Landwirten durch die Planungen wirtschaftliche Nachteile entstehen, sind diese angemessen zu entschädigen. Eine frühzeitige Beteiligung der von der Baumaßnahme und auch den Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer ist sinnvoll. Sind die vorgebrachten Hinweise entsprechend berücksichtigt, bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.	Der Hinweis bezieht sich auf die Genehmigungsebene und ist in der Begründung enthalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dez. 5 Dorfstraße 5 30519 Hannover 10.03.2025 Nach § 4 (1) BauGB	Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftebildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftebildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftebildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es liegt eine historische Erkundung und Luftbildauswertung zur Kampfmittelvorermittlung vor. Grundlage der vorliegenden Auswertung waren historische Aufnahmen der britischen und US-amerikanischen Luftaufklärung aus dem Zeitraum 06.10.1944 bis 23.06.1945. Ergänzend zu den Luftbildern wurden zeitgenössische Primärquellen, wissenschaftliche Sekundärliteratur sowie weitere Quellen ausgewertet, um ein hinsichtlich der Aufgabenstellung belastbares Gesamtergebnis zu erzielen. Weder die ausgewerteten Schriftquellen noch die vorliegenden Luftbilder beinhalten Hinweise auf eine mögliche Kampfmittelbelastung des Untersuchungsgebiets. Der Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Eine Auswertung ist bereits erfolgt.

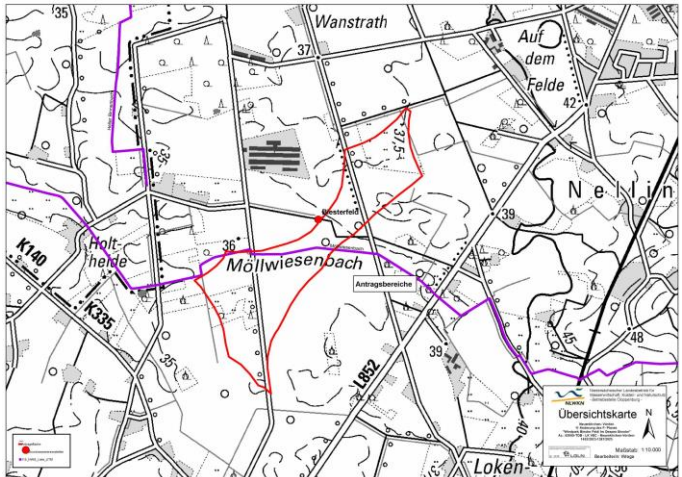
11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Sofern eine kostenpflichtige Kriegsflutbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kdb.niedersachsen.de/startseite/allRemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	
6	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dez. 5 Dorfstraße 5 30519 Hannover 15.07.2025 Nach § 4 (2) BauGB	Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflutbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflutbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsflutbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es liegt eine historische Erkundung und Luftbildauswertung zur Kampfmittelvorermittlung vor. Grundlage der vorliegenden Auswertung waren historische Aufnahmen der britischen und US-amerikanischen Luftaufklärung aus dem Zeitraum 06.10.1944 bis 23.06.1945. Ergänzend zu den Luftbildern wurden zeitgenössische Primärquellen, wissenschaftliche Sekundärliteratur sowie weitere Quellen ausgewertet, um ein hinsichtlich der Aufgabenstellung belastbares Gesamtergebnis zu erzielen. Weder die ausgewerteten Schriftquellen noch die vorliegenden Luftbilder beinhalten Hinweise auf eine mögliche Kampfmittelbelastung des Untersuchungsgebiets. Der Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Eine Auswertung ist bereits erfolgt. Entsprechende Ausführungen sind in der Begründung enthalten.

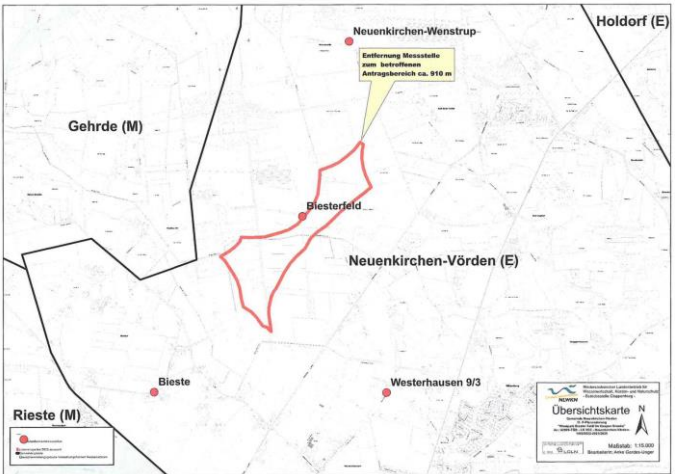
11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Eine Krieglufbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Krieglufbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kdb.niedersachsen.de/startseite/allRemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	Eine Auswertung ist bereits erfolgt. Entsprechende Ausführungen sind in der Begründung enthalten.
7	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Drüdingstraße 25 49661 Cloppenburg 10.04.2025 Nach § 4 (1) BauGB	Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben: Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabens eine Landesmessstelle befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128 gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die außerhalb des Änderungsgebietes gelegene Landesmessstelle wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
7	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Drüdingstraße 25 49661 Cloppenburg 04.08.2025 Nach § 4 (2) BauGB	Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben: Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich am und außerhalb des Vorhabens mehrere Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128 gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.	Die außerhalb des Änderungsbereiches gelegene Landesmessstelle wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
8	Amprion Offshore GmbH Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund 05.08.2025 Nach § 4 (2) BauGB	Im Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, wie in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5000 vom Juni 2025 dargestellt, verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen von Amprion. Im Bereich der externen Ersatzmaßnahmen verlaufen ebenfalls keine Leitungen von Amprion. Die Amprion GmbH ist nach §§ 4a, 10 ff. EnWG zertifizierte Betreiberin von Übertragungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 10 EnWG und nimmt als solche die Aufgaben nach den §§ 11 ff. EnWG wahr. Sie ist anbindungsverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber nach § 17d EnWG i. V. m. den Vorgaben des Flächenentwicklungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Amprion Offshore GmbH	Die Amprion Offshore GmbH (AOS) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Amprion GmbH und fungiert als Vorhabenträgerin für die Offshore- Netzanbindungssysteme. Sie ist von der Amprion GmbH mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Netzanbindungen beauftragt worden. In Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks plant, errichtet und betreibt die AOS die Netzanbindungen für Offshore-Windparks (OWP) in der deutschen Nordsee bis zum jeweiligen Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz an Land der Amprion GmbH und wird Eigentümerin dieser. Mit der Erbringung von Dienstleistungen zur Umsetzung der Netzanschlüsse wird von der AOS u. a. auch die Amprion GmbH beauftragt. Im Folgenden werden sowohl die Amprion GmbH als auch die AOS als Amprion bezeichnet. Wir weisen darauf hin, dass Amprion im Dezember 2021 mit einer Antragskonferenz in die Vorbereitungen zum Raumordnungsverfahren für die Netzanbindungssysteme BalWin1 u. BalWin2 gestartet ist, welche die Offshore-Windparks in der Nordsee bis zu den Netzverknüpfungspunkten in Wehrendorf (2030) und Westerkappeln (2030) an das Übertragungsnetz anbinden sollen. Das Raumordnungsverfahren wurde Mitte des Jahres 2023 eingeleitet. Für den niedersächsischen Abschnitt der Leitung wurde am 21.02.2024 das Raumordnungsverfahren durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL) mit einer Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen. Hierfür verweisen wir auf die Homepage des ArL: https://www.arl-we.niedersachsen.de/BalWin12/www-arl-we-niedersachsen-de-balwin12-224058.html Für den nordrhein-westfälischen Abschnitt der Leitung wurde am 25.01.2024 das Raumordnungsverfahren durch die Bezirksregierung Münster mit einer Raumordnerischen Beurteilung abgeschlossen. Hierfür verweisen wir auf die Homepage der Bezirksregierung Münster: https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/regionalplanung/balwin2/index.html	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Amprion Offshore GmbH	Die in der Festsetzungskarte dargestellte Fläche für die Änderung des Flächennutzungsplanes überschneidet sich mit der Trassenplanung der Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin2. Derzeit befindet sich Amprion in der Vorbereitung für das folgende Planfeststellungsverfahren. Die Einreichung des Planfeststellungsantrages ist für das 4. Quartal des Jahres 2025 vorgesehen. Die bauliche Ausführung ist im Zeitraum von 2026 bis 2031 geplant. Die aktuellen Planungen können als Karten im PDF-Format und als Geodaten unter folgendem Link heruntergeladen werden: https://offshore.amprion.net/Projekte/BalWin1-BalWin2/Mediathek/ Ein Konflikt zwischen den Vorhaben kann zum derzeitigen Zeitpunkt und auf Basis der übermittelten Informationen nicht ausgeschlossen werden. Die konkrete Trassenplanung der Vorhaben BalWin1 und BalWin2 ist bereits abgeschlossen. Das Erdkabelprojekt verhindert den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen jedoch grundsätzlich nicht. Außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen steht der Errichtung von Fundamenten für Windenergieanlagen aus Sicht der Amprion GmbH nichts im Wege. Beim Bau der Anlagen muss sichergestellt werden, dass unsere Kabelsysteme keine Beeinträchtigungen erfahren (z.B. durch Fundamentarbeiten, Erschütterungen). Die Abstände sind vorab mit der Amprion abzustimmen. Bei der Änderung des Flächennutzungsplans sowie insbesondere in der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung, ist demnach sicherzustellen, dass die Errichtung von Fundamenten für Windenergieanlagen innerhalb der Schutzstreifen von Erdkabeltrassen ausgeschlossen sind und keine Beeinträchtigung der bestehenden Planungen zu den Offshore-Netzanbindungssystemen BalWin1 und BalWin2 erfolgt. Eine entsprechende Formulierung bereits im Rahmen der Gebietsfestsetzung des FNP würden wir begrüßen.	Die geplante Stromtrasse wurde dem nebenstehend genannten Link entnommen und im Planteil zur 11. Flächennutzungsplanänderung als <u>geplante</u> Stromtrasse dargestellt, da das Planfeststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Auf Genehmigungsebene sind die Stromtrasse und die dazu erforderlichen Abstände zu den geplanten Windenergieanlagen mit dem Leitungsträger abzustimmen und zu berücksichtigen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Informationen und die vorstehenden Ausführungen ergänzt. Auf Genehmigungsebene sind die Stromtrasse und die dazu erforderlichen Abstände zu den geplanten Windenergieanlagen mit dem Leitungsträger abzustimmen und zu berücksichtigen. Die nebenstehenden Hinweise werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Eine Abstimmung mit der Amprion wird erfolgen. Die Anregungen werden berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Amprion Offshore GmbH	Die Amprion GmbH weist in diesem Zusammenhang bereits vorsorglich auf die Regelungen des § 38 BauGB hin. Sollten unsere Belange nicht berücksichtigt werden, erheben wir hiermit bereits vorsorglich Widerspruch gegen die Anpassung des Flächennutzungsplans gemäß § 7 BauGB. Der sich daraus ergebende Anpassungsbedarf wegen unserer Planung ist beim Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB zu übernehmen. Eine weitere Abstimmung zwischen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und der Amprion GmbH wird als zwingend erforderlich angesehen. Auch bitten wir Sie, uns fortlaufend im Verfahren zu beteiligen und über Ihre kommenden Planungs- und Verfahrensschritte zu informieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird entsprochen. Eine weitere Abstimmung erfolgt im Zuge des Genehmigungsverfahrens.
9	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 21.07.2025 Nach § 4 (2) BauGB	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich oberirdische Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per E-Mail: planauskunft.Nord@telekom.de) Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Leitungen wird in die Begründung aufgenommen. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Deutsche Telekom Technik GmbH	In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str. 1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Keine Anregungen und Bedenken nach § 4 (1) BauGB hatten:

1. EWE Netz GmbH Oldenburg mit Schreiben vom 06.03.2025
2. Westnetz GmbH Osnabrück mit Schreiben vom 03.04.2025
3. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Osnabrück mit Schreiben vom 07.04.2025
4. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dez. 42 Luftverkehr, mit Schreiben vom 13.03.2025
5. Gemeinde Ostercappeln mit Schreiben vom 07.03.2025
6. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 13.03.2025
7. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) mit Schreiben vom 14.03.2025
8. Wasser- und Bodenverband, Neuenkirchener Wasseracht mit Schreiben vom 20.03.2025
9. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit Schreiben vom 14.04.2025

Keine Anregungen und Bedenken nach § 4 (2) BauGB hatten:

1. Wasser- und Bodenverband - Neuenkirchener Wasseracht mit Schreiben vom 02.08.2025
2. Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen, Dez. 43, Hannover mit Schreiben vom 12.08.2025
3. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Osnabrück mit Schreiben vom 11.08.2025
4. OOWV Brake mit Schreiben vom 05.08.2025
5. EWE Netz GmbH Oldenburg mit Schreiben vom 11.07.2025
6. Gemeinde Ostercappeln mit Schreiben vom 15.07.2025
7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 15.07.2025
8. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit Schreiben vom 16.07.2025
9. Westnetz GmbH Osnabrück mit Schreiben vom 22.07.2025
10. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 04.08.2025

[illegible]

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 1	Mit diesem Schreiben möchten wir unsere Einwendungen und Fragestellungen deutlich zum Ausdruck bringen und fordern die Gemeinde und die Gemeindevertreter dazu auf, unsere Einwendungen und Fragestellungen bei der Abwägung der neu auszuweisenden Flächen zu berücksichtigen. 1. Von der Gemeindeverwaltung werden die Mindestabstände von 600 Meter zu Wohngebäuden und 1.000 Meter zu Wohnsiedlungen angenommen. Wir fordern hier einen grundsätzlichen Abstand von 1.000 Meter zu Wohngebäuden. Diese Abstände wurden auch im Windpark in Vörden eingehalten und sollten grundsätzlich die Vorgabe für neu zu errichtende Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet Neuenkirchen-Vörden sein. Hier sollte der Blick auch nach Damme gerichtet sein, die ebenfalls die Abstände von 1.000 Meter als Grundlage annehmen. Für die Potentialfläche Nellinghof / Bieste werden die kürzesten rechtlichen Abstandsregelungen ausgeschöpft. 2. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die Gemeinde Holdorf eine Potentialfläche in unmittelbarer Nähe zur Wohnsiedlung Nellinghof ausweist, die zu einer weiteren Beeinträchtigung der Nellinghofer Bürger führen kann. Die Bauerschaft Nellinghof wäre dann von Windkraftanlagen eingekreist. Das Ziel bei der Ausweisung neuer Flächen für Windenergie sollte sein, dass so wenig Konfliktpunkte wie möglich den Vorhaben entgegenstehen.	Siehe nachstehend. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in ihrem Standortkonzept Wohnnutzungen im beplanten Bereich bzw. im Innenbereich nach § 34 BauGB den Wohnnutzungen im Außenbereich nicht gleichgestellt. Sie berücksichtigt damit einen verminderten Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken, der sich beispielsweise auch in der TA Lärm widerspiegelt. Bei der 11. Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um eine reine Standortausweisung für die Errichtung eines Windparks. Es werden weder konkrete Anlagenstandorte, noch Anlagenhöhen oder Anlagentypen festgelegt. Auf Genehmigungsebene bestehen ausreichende technische Möglichkeiten, die sicherstellen, dass in der Wohnnachbarschaft keine unzulässigen Immissionen auftreten. Gemäß BImSchG ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen eine Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Nach § 249 Abs. 10 BauGB besteht i.d.R. keine optisch bedrängende Wirkung, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Bei einer hohen Windenergieanlage von 250 m entspräche dies einem Abstand von 500 m zum Mastfuß. Der hier gewählte Abstand von 600 m geht damit über den zweifachen Anlagenabstand aus Vorsorgegründen hinaus. Der Anregung zur Vergrößerung der Abstände wird daher nicht nachgekommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Neuenkirchen Vörden kann nur die im wirksamen Flächennutzungsplan der Nachbargemeinden dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung berücksichtigen. Diese liegen aber angrenzend an die 11. Flächennutzungsplanänderung nicht vor. Sollte die Gemeinde Holdorf zukünftig weitere Windenergiegebiete darstellen, so wäre die Planung der Gemeinde Neuenkirchen Vörden dann zu berücksichtigen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 1	3. Eine Studie des RWI -Leibnitz Institut für Wirtschaftsfor- schung zeigt, dass Windkraftanlagen zu sinkenden Preisen von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung führen und die Immobilienwerte negativ beeinflussen. Immobilien in einem Kilometer Entfernung von einer Anlage erleiden einen durchschnittlichen Wertverlust von 7,1 %. Ältere Häuser im ländlichen Bereich sind mit Verlusten von bis zu 23 % betrof- fen. Wir weisen darauf hin, dass wir etwaige Wertverluste ohne Entschädigung nicht hinnehmen werden. Wir bitten diesbezüglich um Klärung und einer Regelung zum Aus- gleich. 4. Der geplante zusätzliche Aufbau von Windkraftanlagen zu umliegende Wohnbebauung" und in unmittelbarer Nähe zur Wohnsiedlung Nellinghof beeinträchtigt erheblich den Nah- erholungsbereich. Das Naturerleben, Spazieren gehen, Jog- gen, Wandern und Radfahren wird dadurch eingeschränkt. 5. Die Potentialfläche Nellinghof / Bieste ist Lebensraum ge- schützter und seltener Tierarten. Die Fläche wird regelmäßig vom Rot Milan, Kornweihe und Waldkauz aufgesucht, ist Brutplatz von Kiebitz und Flugschneise von Kranichen und Gänsen im Frühjahr und Herbst. In direkter Nähe befindet sich die Fledermausburg, die als Biotop und Lebensraum für die Fledermäuse errichtet wurde. Diese Lebensräume sind von einem unabhängigen Gutachten und einer unabhängi- gen Beauftragung zu untersuchen.	Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windener- gieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Auf Flä- chennutzungsplanebene sind die Grundzüge der beabsichtigten Art der Bodennut- zung darzulegen. Es werden weder konkrete Anlagenstandorte noch Anlagentypen oder Anlagenhöhen thematisiert. Die Förderung der Windenergie und deren Ausbau ist politisch gewollt und gesetz- lich fixiert. Ob der Anblick von Windenergieanlagen als störend empfunden wird, hängt vom einzelnen Betrachter ab. Die Anlagen können sowohl als Fremdkörper im Landschaftsbild als auch als modern, fortschrittlich und umweltfreundlich wahrge- nommen werden. Die IHK Arnsberg hat im Juni 2022 eine Akzeptanz-Untersuchung von 1.000 potenziellen Gästen und Tagesausflüglern durchführen lassen.¹ Etwa 80 % der Übernachtungsgäste und Tagesausflügler des Sauerlandes stehen dem- nach einem Ausbau der Windkraft aufgeschlossen gegenüber. Ein erholsamer Auf- enthalt im Freien ist in der Nähe zu Windparks möglich, dies zeigen auch die beste- henden Windparks. Das Gemeindegebiet bleibt insgesamt für die Naherholung nutz- bar. Der Zustand von Natur und Landschaft sowie die Prognose der Auswirkungen, die bei der Verwirklichung des durch die Bauleitplanung ermöglichten Vorhabens vo- raussichtlich entstehen werden, sind Gegenstand einer vertiefenden Prüfung nach den Maßgaben des BauGB und des Naturschutzgesetzes gewesen. Die vom Ein- wender aufgeführten Naturwerte und andere wurden im Rahmen der Planungsent- scheidung unter Anwendung der fachgesetzlichen Zulassungsvoraus-setzungen be- rücksichtigt.

¹ https://www.ihk-arnsberg.de/Windkraft_Akzeptanzstudie.HTM

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 1	6. <i>Infraschallsignale sind über eine Entfernung von bis zu 2 Kilometer detektierbar. Die gesundheitlichen Folgen sind bis heute noch nicht abschließend erforscht. Diese treten teilweise erst nach mehreren Jahren bei den Anwohnern auf. Dazu kommt der Schattenflug der Windkraftanlagen. Ein 200 Meter hohes Windrad kann einen bis zu 1.400 Meter weiten Schatten werfen. Dadurch wird die Wohnqualität der Anlieger weiter geschmälert.</i> 7. <i>Der Landkreis Vechta muss von seiner Gebietsfläche 1,21 % bis 2027 (ca. 981 ha) und 1,56 % bis 2032 (ca. 1269 ha) als Windenergie zur Verfügung stellen. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden weist mit der Fläche Windpark „Im Bernhorn“ in Vörden ca. 114 ha und mit dem Windpark „Im Bornhorn“ in Nellinghof ca. 73 ha aus. Insgesamt sind damit ca. 187,3 ha (= ca. 2,06 % der Gemeindefläche) als Sondergebietsfläche für Windenergie festgesetzt. Die Vorgaben für den Landkreis sind damit aus Gemeindesicht erfüllt. Warum soll die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hier eine Mehrbelastung durch weitere Windkraftanlagen in Kauf nehmen? Wie erfolgt hier ein Ausgleich und warum sollen die Nellinghofer Bürgerinnen und Bürger diese Mehrbelastung und Beeinträchtigung für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden tragen?</i> <i>Wir dürfen Sie bitten, diese Überlegungen, Forderungen und Einwendungen in Ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.</i> <i>Ferner erbitten wir zu den einzelnen Punkten eine Stellungnahme von der Politik und von der Verwaltung.</i> <i>Die Bauernschaft Nellinghof</i>	<i>Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall auch Infraschall erzeugt. Dieser liegt allerdings deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Gesundheitsrelevante Wirkungen von Infraschall wurden bislang nur bei Pegeln oberhalb der Hörschwelle nachgewiesen. Bisher liegen keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Experten und Expertinnen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen.²</i> <i>Die Rechtsprechung hat sich mit dem Thema Infraschall auseinandergesetzt. Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass moderne Windenergieanlagen tieffrequente Geräusche, insbesondere Infraschall, nicht in einem beeinträchtigenden Ausmaß erzeugen.³</i> <i>Der Nachweis über die Erreichung des Teilflächenziels obliegt dem Landkreis Vechta. Der Landkreis Vechta hat im Dezember 2022 die Änderung des Regionalen Raumordnungsplans eingeleitet. Der gesetzliche Flächenbeitragswert von 1,56 % (= 1.270 ha) kann nur mit planerischer Unterstützung der kreisangehörigen Kommunen gewährleistet werden. Im April 2024 hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden den Grundsatz gefasst, dass zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele eigene Planverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

² https://redaktion.hessen-agentur.de/publication/2021/3659_20211014_Fakten-Update_WindenergieundInfraschall_Web2.pdf

³ Hess. VGH, Beschlüsse vom 13.07.2011 - 9 A 482/11.Z - und vom 21.01.2010 - 9 B 2922/09 - m. w. N.; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 – Aktenzeichen 12LB807; OVG Saarlouis vom 23.01.2013, Aktenzeichen 3 A 287/13).

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Einwender 2 06.04.2025 Nach § 3 (1) BauGB	<i>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes erhebe ich Einspruch.</i> <i>Begründung:</i> 1. § 245e Abs. 1 BauGB „Grundzüge der Planung“: 25 % der bisher dargestellten Flächen dürfen zusätzlich dargestellt werden. In dem Plan sind es ca. 31 % zusätzliche Flächen. 2. Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt reell bei der Rotor-out Berechnung nur 525 m. Dieses bedeutet Beeinträchtigung der Lebensqualität durch Schattenwurf, Lärmbelastung, Wertminderung der Immobilien <i>Niemand der planenden Politiker würde so etwas vor seiner Haustür genehmigen.</i>	<i>Der Anteil der Neudarstellung im Rahmen der 11. Änderung an den 186,4 ha beträgt ca. 31 % und damit etwas mehr als 25 %. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden geht trotz der Überschreitung von 25 % davon aus, dass die „Grundzüge der Planung“ nicht tangiert werden. Die 3. Flächennutzungsplanänderung basiert auf einer Windenergieflächenpotentialanalyse aus dem Jahr 2016. Darin waren die im Plangebiet gelegenen Flächen als Potenzialflächen erkannt worden nach Abzug von harten und weichen Potenzialflächen als geeignet für die Windenergienutzung erkannt worden, aber – nach städtebaulicher Abwägung - nicht für eine Darstellung von Sondergebieten in der 3. Flächennutzungsplanänderung empfohlen worden, um das Landschaftsbild hier freizuhalten. Diese Argumentation wird nun überarbeitet, ohne die Grundzüge – auch über die rechnerische Ermittlung hinaus – in Frage zu stellen, die damals zugrunde gelegten harten und weichen Tabuzonen werden nicht verändert. Die Belange des Landschaftsbildes werden zurückgestellt und der Gewinnung von regenerativen Energien aus Wind der Vorzug gegeben.</i> <i>Bei der 11. Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um eine reine Standortausweisung für die Errichtung eines Windparks. Es werden weder konkrete Anlagenstandorte festgelegt. Insofern können auch keine konkreten Abstände ermittelt werden.</i> <i>Die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf die Anwohner in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Nach Stand der aktuell am Markt verfügbaren Anlagentechnik gibt es für die Minderung der Immissionen (z.B. Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) bewährte Lösungen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist. Diese Maßnahmen werden auf Genehmigungsebene festgelegt. Gemäß BImSchG ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen eine Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</i> <i>Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Auf Flächennutzungsplanebene sind die Grundzüge der beabsichtigten Art der Bodennutzung darzulegen. Es werden weder konkrete Anlagenstandorte noch Anlagentypen oder Anlagenhöhen thematisiert.</i>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 2	3. Die vor Ort zahlreich vorkommenden Fledermäuse wurden im Gutachten nicht ausreichend beachtet. Die zugesagte Abschaltung der Anlagen während der Flugzeiten führt zu Kosten für Strom, der nicht produziert wird, da die Verpächter der Flächen für diese Ausfälle entschädigt werden. 4. Die bisher durch die vorhandenen und bald repowerten Anlagen erzeugte Energie übertrifft schon jetzt den Bedarf der Gemeinde vor Ort. Die Anlagen stehen häufig still, da zu viel Strom produziert wird. Und auch da zahlt der Verbraucher, da die Verpächter ihre Vergütung weiter erhalten. Das finanzielle Risiko tragen also die Verbraucher und nicht die Verpächter, die selber weit von den Anlagen entfernt wohnen und daher keine Beeinträchtigungen ertragen müssen. 5. Seite 24: erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens im Umkreis von mindestens der 15-fachen Höhe der WEA sind anzunehmen. Hier scheint die Natur wichtiger zu sein als der Mensch, der nur 525 m entfernt wohnt. Ich sehe die Notwendigkeit erneuerbarer Energien durchaus, finde es aber nicht in Ordnung, dass einige wenige (Verpächter und Betreiber) auf Kosten der Anlieger, die Nachteil zu tragen haben die Gewinne einnehmen. Die Entschädigung, die nun gesetzlich festgelegt wurde, wiegt die Beeinträchtigungen nicht auf. Regelungen, die einmal galten, werden zu Lasten einiger weniger überwunden.	Die Belange des Fledermausschutzes wurden nach den gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben berücksichtigt und in die Planungsentscheidung eingestellt. Die erzeugte Energie wird in das Stromnetz eingespeist. Der Bedarf vor Ort ist daher kein Kriterium für das Erfordernis der Planung. Die Vorhaltung von Netzkapazitäten für den erzeugten Strom ist auf Bundesebene zu thematisieren. Die Belange Landschaftsbild und das Schutzgut Mensch sind beide im Abwägungsprozess zu berücksichtigen. Zum Immissionsschutz siehe vorstehend. Zudem können neben den Gemeinden auch die Anwohnerinnen und Anwohner im Umkreis von 2,5 Kilometern in den betroffenen Gemeinden direkt von den neuen Anlagen profitieren. Die Betreiber geben zusätzlich 0,1 Cent pro Kilowattstunde auf verschiedenen Wegen an die Menschen oder Gemeinden in der Nähe der Anlagen. Dabei steht ihnen frei, was sie anbieten. Sie haben eine Vielfalt an Möglichkeiten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Einwender 3 04.04.2025 Nach § 3 (1) BauGB	Das geplante Gebiet ist ein sehr wertvolles Gebiet für die heimische Vogelwelt. Es gibt hier seltene, geschützte Vogelarten wie die Rohrweihe, Kornweihe und den Rotmilan. Im bereits erstellten Gutachten ist nicht erwähnt, dass der Rotmilan im Planungsgebiet 2023 genistet und zwei Junge großgezogen hat.	Der Hinweis trifft zu. Das steht der Planungsentscheidung jedoch nicht entgegen. Sämtliche belastbare Hinweise auf den Zustand von Natur und Landschaft wurden nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens erfasst. Maßgeblich für die Planungsentscheidung sind die aktuellen Vorkommen von Brutvögeln.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<i>Ferner ist das Gebiet Hauptüberfluggebiet für Zugvögel.</i> <i>Im Herbst und Winter überfliegen täglich bis zu zehn Mal Zugvögel das Gebiet bzw. machen dort Rast.</i> <i>Bereits vor 20 Jahren wurde für dieses Gebiet ein umfangreiches Gutachten erstellt und dabei festgestellt, dass es aufgrund seiner großen Bedeutung für die Vogelwelt für Windkraftanlagen nicht geeignet ist.</i> <i>Dieses Gutachten muss auch bei der jetzigen Planung unbedingt berücksichtigt werden.</i> <i>Ferner haben wir bedenken ob bei der aktuellen Kartierung objektiv gearbeitet wurde, wenn u.a. dem Rotmilan keine Bedeutung beigemessen wird.</i> <i>Wir fordern die Erstellung eines von der Gemeinde in Auftrag gegebenen, unabhängiges Vogel- und Fledermausgutachten.</i> <i>Außerdem befürchten wir erhebliche Nachteile durch Lärm und Schattenwurf der Windkraftanlagen.</i>	<i>Nach dem Artenschutzleitfaden Niedersachsen sind nur lokale Austauschbewegungen zwischen Schlafplätzen und den jeweiligen Hauptnahrungsgebieten zu berücksichtigen, wenn begründet davon ausgegangen werden muss, dass entsprechende lokale Austauschbewegungen durch ein Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Ansonsten ist der allgemeine Vogelzug irrelevant. Was lokale Austauschbeziehungen sein können, ergibt sich aus der Tabelle im Artenschutzleitfaden zu „WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen“ mit Angaben zu Prüfradien bei der Planung und Genehmigung solcher Anlagen. Die Angaben zu Prüfradien beruhen auf Empfehlungen der „Nds. Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN).“ Daraus ergibt sich für die vertiefende Prüfung ein Abstand von 1.000 m bis 1.200 m. Ein erweitertes Untersuchungsgebiet ergibt sich bei relevanten Hinweisen auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridoren bis in eine Entfernung von 3.000 m bei Schlafplätzen des Zwergschwans. Die vorgetragenen Hinweise werden durch die Abstandsvorgaben nicht erfasst und wurden daher auch nicht berücksichtigt.</i> <i>Die Zug- und Rastvögel sind nach den Vorgaben des Landes (Artenschutzleitfaden Niedersachsen) erfasst und nach Krüger et al. (2020) bewertet worden</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Dazu müsste die Quelle nachvollziehbar benannt sein.</i> <i>Die Kartierungen wurden nach der guten fachlichen Praxis von erfahrenen Fachleuten und den Vorgaben des Landes durchgeführt. Jeder besonders oder streng geschützten bzw. jeder europäischen Vogelart wurde die notwendige Bedeutung beigemessen.</i> <i>Unabhängige Gutachten liegen vor.</i> <i>Auf Genehmigungsebene bestehen ausreichende technische Möglichkeiten, die sicherstellen, dass in der Wohnnachbarschaft keine unzulässigen Immissionen (Lärm, Schattenwurf) auftreten. Gemäß BImSchG ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen eine Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</i>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Einwender 3 14.08.2025 Nach § 3 (2) BauGB	Gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplans Nellinghof/Bieste halten wir unseren Widerspruch aufrecht. Wir sehen das Gebiet nicht geeignet für die Ausweisung von Windenergie. Bereits bei der Flächenpotentialanalyse aus dem Jahr 1998 wurde festgestellt, dass dieses Gebiet sehr wertvoll für die heimische Tierwelt besonders für die Zugvögel, die hier regelmäßig Rast machen und als Nahrungsgebiet nutzen, ist (siehe Anlage 1). Beispielweise überqueren im Herbst und Winter an den meisten Tagen über zehn Mal Wildgänse das Gebiet. Ferner ist die Gegend von großer Bedeutung für die Nahrungssuche der heimischen Tierwelt. Wenn wir am Ackern sind, sehen wir neben vielen heimischen Tierarten, die dort auch ihre Jungen aufziehen, sogar Störche, die auf dem frisch bewirtschafteten Boden nach Nahrung suchen. Das erfordert, dass bei jeder Bewirtschaftung zukünftig in dem Gebiet die Windkraftanlagen für mindestens 48 Stunden abgeschaltet werden müssen. Des Weiteren hat der Rotmilan bei uns im Wald 2023 gebrütet und seine Jungen großgezogen. Dieses Nest ist „zufälligerweise“ nicht mehr da und es gibt noch keinen Hinweis darauf, wer es entfernt hat. Im Nahbereich dieser Brutstelle sind zwei Windkraftanlagen geplant, was wir als rechtswidrig ansehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden im Bauleitplanverfahren geprüft und im Rahmen der Möglichkeiten, die das BauGB einräumt, auch bewältigt. Vorgaben zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Tier- bzw. Vogelwelt ergeben sich aus dem Artenschutzleitfaden Niedersachsen. Dieser Erlass wurde angewendet. Siehe vorstehend. Abschaltungen bei Bewirtschaftungsereignissen sind nach § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG sowie nach Anhang 1 Abschnitt 2 ein geeignetes Mittel, um die signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu vermeiden. Diese Maßnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen anzuwenden, die hier nicht gegeben sind, aber im Zulassungsverfahren eine Rolle spielen können. Wenn das Nest einer WEA-empfindlichen Vogelart untergegangen ist, spielt das frühere Brutvorkommen keine entscheidende Rolle mehr. Relevant sind vielmehr aktuelle Kartierungen. Nester von Großvögeln gehen regelmäßig durch natürliche Einwirkungen verloren oder werden von den Tieren aufgegeben.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Einwender 3	Außerdem befürchten wir durch die Änderung des Flächennutzungsplans Nachteile für unsere weitere Betriebsentwicklung und Gesundheit (Schattenwurf, Infraschall, Lautstärke, Eiswurf usw.) In dem neuen Gutachten von 2024 wurde nicht darauf hingewiesen, dass es in dem Gebiet alte wertvolle Dauergrünlandflächen gibt. Auch wurde der Römerwall, der sich am Heerweg befindet und bereits am 18. Mai 1911 unter Denkmalschutz gestellt wurde, bei den Bodendenkmälern nicht erwähnt Zudem geben wir zu bedenken, dass nach den neusten Richtlinien andere Flächen in der Gemeinde mit einem weiteren Abstand zur Wohnbebauung und mit einem geringeren Nachteil für die Tierwelt durchaus vorhanden sind. Wir werden uns alle juristischen Schritte offenhalten, wenn die Gemeinde die 11. Änderung des Flächennutzungsplans so beschließt. Anlage 1 Auszug aus dem Gutachten von 1998	Bei der 11. Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um eine reine Standortausweisung für die Errichtung eines Windparks. Es werden weder konkrete Anlagenstandorte festgelegt. Die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf die Anwohner in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Nach Stand der aktuell am Markt verfügbaren Anlagentechnik gibt es für die Minderung der Immissionen (z.B. Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb, Eiserkennungssysteme) bewährte Lösungen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist. Diese Maßnahmen werden auf Genehmigungsebene festgelegt. Gemäß BImSchG ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen eine Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Denkmalschutzrechtliche Belange wurden von der Denkmalbehörde vorgetragen und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Bei der 11. Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um eine reine Standortausweisung für die Errichtung eines Windparks. Aus dem Plangebiet sind keine archäologischen Fundplätze bekannt. Bei der 11. Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um eine reine Standortausweisung für die Errichtung eines Windparks. Es werden weder konkrete Anlagenstandorte, noch Anlagenhöhen oder Anlagentypen festgelegt. Auf Genehmigungsebene bestehen ausreichende technische Möglichkeiten, die sicherstellen, dass in der Wohnnachbarschaft keine unzulässigen Immissionen auftreten. Gemäß BImSchG ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen eine Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Nach § 249 Abs. 10 BauGB besteht i.d.R. keine optisch bedrängende Wirkung, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Bei einer hohen Windenergieanlage von 250 m entspräche dies einem Abstand von 500 m zum Mastfuß. Der hier gewählte Abstand von 600 m zu Außenbereichswohnnutzungen geht damit über den zweifachen Anlagenabstand aus Vorsorgegründen hinaus. Der Anregung zur Vergrößerung der Abstände wurde daher nicht nachgekommen.

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	Gemeinde Neuenkirchen-Vörden - Flächennutzungsplan, 14. Änderung 9 für Windenergienutzung in Frage kommen. Dies steht unter dem Vorbehalt, daß keine anderen geeigneten Flächen vorhanden sind, die ohne besondere Bedeutung in der Regionalplanung sind. Im „Kuntze-Gutachten“ wurden die avifaunistisch wertvollen Bereiche gem. NLO als Ausschlusskriterium behandelt. Dies betrifft einige Aueflächen westlich von Vörden. Das Entwicklungskonzept „Großes Moor“ (Moorschutzprogramm Nr. 243E) findet außerdem in der Standortanalyse Berücksichtigung. Das Konzept wurde auf Initiative des NABU Osnabrück 1997 erstellt und beinhaltet eine umfangreiche Bestandsanalyse von Natur und Landschaft. Dieses Entwicklungskonzept wird in die Prüfung der Flächeneignung, insbesondere der Flächen im Raume östlich von Vörden, mit einbezogen. Bei der Betrachtung der einzelnen Flächen hat die Gemeinde außerdem in ihre Überlegungen die Darstellungen aus ihrem Flächennutzungsplan einbezogen. Hierbei sind insbesondere die großflächigen Darstellungen für die Torfgewinnung sowie die von der Gemeinde angestellten Überlegungen zur weiteren gewerblichen Entwicklung im Bereich Neuenkirchen an der Autobahn zu vermerken. Weitere Restriktionen, die im „Kuntze-Gutachten“ nicht einfließen konnten, gehen von der Hindernisfreiheitzone des Flugplatzes Röttinghausen aus, die 2.500 m um die Landebahn beträgt und damit weit in das Gemeindegebiet Neuenkirchen-Vördens hineinragt. Außerdem ist das militärische Gelände an der Südgrenze der Gemeinde als Ausschlussfläche zu nennen. 4.3 Vorrang- und Konfliktflächen Nachfolgend werden noch einmal alle größeren Vorrang- oder Konfliktflächen aus dem „Kuntze-Gutachten“ genauer beschrieben, einer Bewertung zugeführt und in ihrer Eignung als Sondergebiet für Windenergie im Flächennutzungsplan geprüft. Nicht weiter beschrieben werden alle kleineren Flächen oder Flächen, die eindeutig innerhalb von Schutzabständen von Wohnbebauung liegen. Fläche A Die Fläche A wird durch verteilt liegende Streubebauung, die Gemeindegrenze sowie einzelne Waldflächen begrenzt. Weiterhin wird die Fläche nicht durch flächenhafte Darstellung des RROP in ihrer Nutzungsmöglichkeit eingeschränkt, so daß sie grundsätzlich als Standort für Windkraftanlagen auch aufgrund ihrer Größe geeignet erscheint. Fläche B Die Fläche B erhält ihre Abgrenzung im wesentlichen durch die Schutzabstände zur umgebenden Wohnbebauung. Hier kommt es - wie oben vermerkt - darauf an, wieviel Anlagen hier errichtet werden könnten, um daraus den Schutzabstand zu ermitteln. Ein Abstand von 400 m ist jedoch als Grundlage anzunehmen. Die verbleibende Fläche ist dann so groß, daß hier mindestens drei Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Im Süden wird die Fläche B durch die Darstellung zur Vergrößerung des Waldanteils aus dem RROP begrenzt. Grundsätzlich erscheint die Fläche B als geeignet. pk plankontor städtebau gmbh	

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

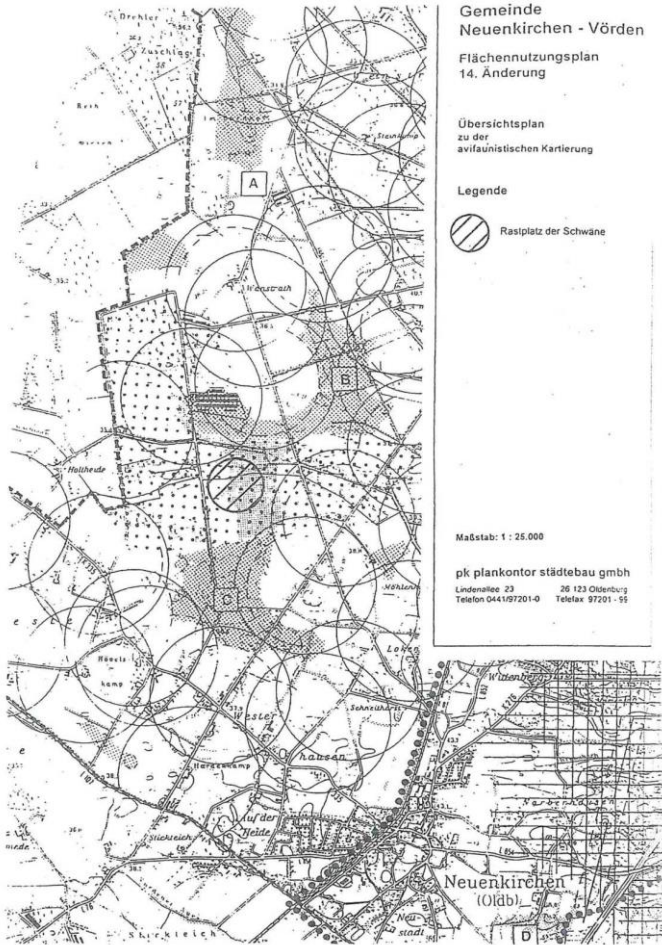
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3	10 Gemeinde Neuenkirchen-Vörden - Flächennutzungsplan, 14. Änderung Fläche C Die Fläche C wird im Süden wiederum im wesentlichen von den Abständen zur Wohnnutzung begrenzt. Im Norden wird der Bereich durch eine Fläche mit Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm zur Vergrößerung des Waldanteils begrenzt. Auf der Fläche könnten mindestens drei Windenergieanlagen errichtet werden. Die genaue Anzahl der möglichen Windenergieanlagen richtet sich nach den Abständen zur Wohnbebauung, aber auch nach den einzuhaltenden Grenzabständen zu Wegen und Straßen, die in diesem Maßstab noch nicht konkret berücksichtigt werden konnten. Zwischen den Flächen B und C liegt der Bereich, der im Regionalen Raumordnungsprogramm als „Fläche zur Vergrößerung des Waldanteils“ vorgesehen ist. In dieser Fläche befindet sich im „Kuntze-Gutachten“ die Darstellung einer Konfliktfläche. Neben dieser erwähnten Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm sind auf dieser Fläche nur wenige Restriktionen zu beachten. Auch hier handelt es sich wiederum nur um die Abstände zur Wohnbebauung und um Abstände zu kleineren Waldflächen. Fläche D Die Fläche D befindet sich zwischen der Ortslage Neuenkirchen und der Autobahn. Hier hat die Gemeinde zu berücksichtigen, daß eine gewerbliche Entwicklung zur Abrundung des vorhandenen Gewerbegebietes stattfinden soll. Außerdem grenzt hier der Naturpark an, so daß die Gemeinde in diesem Bereich keine Möglichkeiten sieht, einen Windpark von ausreichender Größe zu errichten. Fläche E Die Fläche E erhält ihre Abgrenzung im wesentlichen durch die Schutzabstände zur Wohnbebauung. Hier sind insbesondere die Wohngebiete im südlichen Vörden zu nennen, so daß bei einem Abstand von 1.000 m zum Ortsrand die Fläche fast vollständig überlagert wird. Bei einem geringeren Abstand wäre evtl. noch ein Bau von höchstens zwei Anlagen möglich, so daß hier auch die Größenbegrenzung als Ausschlusskriterium anzuwenden ist. Die Fläche liegt außerdem lt. RROP im Gebiet mit besonderer Bedeutung für Erholung. Fläche F Die Fläche F wurde in dem „Kuntze-Gutachten“ als Konfliktfläche dargestellt. Der nördliche Teil der möglichen Fläche wird im „Kuntze-Gutachten“ als Wald mit den entsprechenden Abständen dargestellt. Der Konflikt mit der vorgesehenen Windenergienutzung stellt sich durch die Ausweisung der Fläche im RROP als Fläche mit „Besonderer Bedeutung für die Erholung“ dar. Durch die Darstellung einer Fläche für Rohstoffgewinnung wird die Fläche im Osten begrenzt. Die Auswertung des Entwicklungskonzeptes „Großes Moor“ hat ergeben, daß die Flächen in Vörden in der zusammenfassenden naturschutzfachlichen Bewertung als schutzbedürftige Bereiche mit zum Teil hohem Entwicklungsbedarf eingestuft werden, die direkt an Vorrangflächen für den Naturschutz angrenzen. Als Anforderung an Nutzungen wird die Vermeidung von sonstigen Eingriffen in das Landschaftsbild (z.B. Windenergieanlagen) genannt. Mit dieser naturschutzfachlichen Einschätzung kann die Fläche bei der Standortanalyse nicht mehr als geeignet für Windenergienutzung eingestuft werden. pk plankontor städtebau gmbh	

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																				
	Fortsetzung Einwender 3	Gemeinde Neuenkirchen-Vörden - Flächennutzungsplan, 14. Änderung 11 Flächen G Die Flächen G sind entweder durch die Überlagerung der Hindernisfreiheitzone am Flugplatz Röttinghausen nicht für eine Windenergienutzung geeignet, oder sie liegen innerhalb des militärischen Bereiches an der Landesstraße 78. Flächen H Die Flächen mit der Bezeichnung H werden im RROP als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft und als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung dargestellt. Die Gemeinde möchte eine Fläche, die diese beiden Kriterien gleichzeitig erfüllt, nicht als Fläche für die Windenergienutzung darstellen, da geeignetere Flächen im Gemeindegebiet vorhanden sind. <table border="1"> <thead> <tr> <th>Fläche</th><th>Kuntze Flächenbewertung</th><th>Restriktionen I</th><th>Bewertung</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td><td>Vorrang</td><td></td><td>Positivfläche</td></tr> <tr> <td>B</td><td>Vorrang</td><td>- Überprüfung Schutzabstände Wohnbebauung 400 - 500 m</td><td>Positivfläche</td></tr> <tr> <td>C</td><td>Vorrang</td><td></td><td>Positivfläche</td></tr> <tr> <td>D</td><td>nördlich Konflikt südlich Vorrang</td><td>- Naturpark Dammer Berge, - gewerbliche Entwicklung</td><td>Keine Windenergieanlagen- Konzentration sinnvoll</td></tr> <tr> <td>E</td><td>Konflikt</td><td>- besondere Bedeutung für Erholung, - Wohnbauentwicklung Vörden</td><td>Keine Windenergieanlagen- Konzentration sinnvoll</td></tr> <tr> <td>F</td><td>Konflikt</td><td>- besondere Bedeutung für Erholung, - Fläche für Torfgewinnung im FNP</td><td>Keine Windenergieanlagen- Konzentration sinnvoll</td></tr> <tr> <td>G</td><td>Konflikt</td><td>- besondere Bedeutung für Natur und Landschaft, - Flugplatz, - Militärisches Gelände</td><td>Keine Windenergieanlagen- Konzentration sinnvoll</td></tr> <tr> <td>H</td><td>Konflikt</td><td>- besondere Bedeutung für Natur und Landschaft - besondere Bedeutung für Erholung</td><td>Keine Windenergieanlagen- Konzentration sinnvoll</td></tr> </tbody> </table> 4.4 Weiteres Vorgehen auf den Positivflächen Nach der Überprüfung des „Kuntze-Gutachtens“ auf Gemeindeebene durch die Standortanalyse im Maßstab 1 : 25.000 und den sich daraus ergebenden Sachverhalten und Bewertungen, insbesondere auch den Zielen der Raumordnung, wurde Ende 1997 für das weitere Vorgehen vorgeschlagen, die Flächen A, B und C näher zu betrachten. Neben einer genaueren Betrachtung der örtlichen Situationen (z.B. Nutzungen und erforderliche Abstände) in diesen Bereichen wurde eine avifaunistische Bestandserhebung im Winter und Frühjahr durchgeführt. Die Fläche B ist nach Untersuchungsergebnissen des Ornithologen (Begehungstermine: 28.12.97 und 04.01.98, Methode siehe Kapitel 6.1) als Gastvogellebensraum von regionaler pk plankontor städtebau gmbh	Fläche	Kuntze Flächenbewertung	Restriktionen I	Bewertung	A	Vorrang		Positivfläche	B	Vorrang	- Überprüfung Schutzabstände Wohnbebauung 400 - 500 m	Positivfläche	C	Vorrang		Positivfläche	D	nördlich Konflikt südlich Vorrang	- Naturpark Dammer Berge, - gewerbliche Entwicklung	Keine Windenergieanlagen- Konzentration sinnvoll	E	Konflikt	- besondere Bedeutung für Erholung, - Wohnbauentwicklung Vörden	Keine Windenergieanlagen- Konzentration sinnvoll	F	Konflikt	- besondere Bedeutung für Erholung, - Fläche für Torfgewinnung im FNP	Keine Windenergieanlagen- Konzentration sinnvoll	G	Konflikt	- besondere Bedeutung für Natur und Landschaft, - Flugplatz, - Militärisches Gelände	Keine Windenergieanlagen- Konzentration sinnvoll	H	Konflikt	- besondere Bedeutung für Natur und Landschaft - besondere Bedeutung für Erholung	Keine Windenergieanlagen- Konzentration sinnvoll	
Fläche	Kuntze Flächenbewertung	Restriktionen I	Bewertung																																				
A	Vorrang		Positivfläche																																				
B	Vorrang	- Überprüfung Schutzabstände Wohnbebauung 400 - 500 m	Positivfläche																																				
C	Vorrang		Positivfläche																																				
D	nördlich Konflikt südlich Vorrang	- Naturpark Dammer Berge, - gewerbliche Entwicklung	Keine Windenergieanlagen- Konzentration sinnvoll																																				
E	Konflikt	- besondere Bedeutung für Erholung, - Wohnbauentwicklung Vörden	Keine Windenergieanlagen- Konzentration sinnvoll																																				
F	Konflikt	- besondere Bedeutung für Erholung, - Fläche für Torfgewinnung im FNP	Keine Windenergieanlagen- Konzentration sinnvoll																																				
G	Konflikt	- besondere Bedeutung für Natur und Landschaft, - Flugplatz, - Militärisches Gelände	Keine Windenergieanlagen- Konzentration sinnvoll																																				
H	Konflikt	- besondere Bedeutung für Natur und Landschaft - besondere Bedeutung für Erholung	Keine Windenergieanlagen- Konzentration sinnvoll																																				

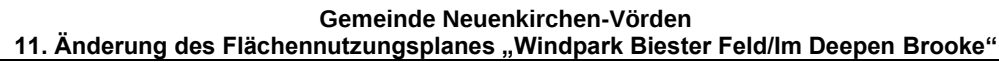
11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																				
	Fortsetzung Einwender 3	12 Gemeinde Neuenkirchen-Vörden - Flächennutzungsplan, 14. Änderung Bedeutung einzustufen. <table><tr><th rowspan="2">zu bewertende Gastvogelarten</th><th rowspan="2">Tageshöchst- bestand</th><th colspan="3">Kriterien für die</th><th rowspan="2">Bedeutung als Gastvogellebensraum</th></tr><tr><th>lokale Bedeutung</th><th>regionale Bedeutung</th><th>landesweite Bedeutung</th></tr><tr><td>Singschwan</td><td>28 Ind.</td><td>10 Ind.</td><td>25 Ind.</td><td>45 Ind.</td><td rowspan="2">regionale Bedeutung keine lokale Bedeutung</td></tr><tr><td>Zwergschwan</td><td>3 Ind.</td><td>10 Ind.</td><td>25 Ind.</td><td>45 Ind.</td></tr></table> Es ist davon auszugehen, daß die Bestandszahlen der Singschwäne zeitweise sogar höher liegen, als dies zu den Beobachtungszeitpunkten der Fall war. So berichten BLÜML & BRINK-SCHRÖDER 1995) von über 50 Individuen, und die Bestände sind nach BLÜML (mündl. Mitteilung) seit 1995 weiter angewachsen, so daß mit einer landesweiten Bedeutung des Gebietes zu rechnen ist. Offenbar handelt es sich hier um einen traditionellen Nahrungssuchplatz für Sing- und Zwergschwäne. So schreiben BLÜML & BRINKSCHRÖDER (1995), daß von den alljährlich auf dem Altfsee rastenden Singschwänen gerade das „Biester Feld“ besonders stark zur Nahrungssuche frequentiert wird. Zu diesen Futterplätzen sollen Windenergieanlagen einen Abstand von mindestens 1 km halten. Da bei früheren Untersuchungen in diesem Raum auch südlich der Fläche B öfter kleinere Trupps von Singschwänen beobachtet wurden, ist auch die Fläche C nicht für eine Sondergebietsausweisung für Windkraftanlagen geeignet. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sich entschlossen, die Flächen B und C nicht weiter in ihre Planung für die Windenergienutzung einzubeziehen und nur für die Fläche A das Verfahren einer Flächennutzungsplanänderung einzuleiten, mit dem Ziel der Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie. Das Gehölz in der Mitte der Fläche wird zunächst als weniger wertvoll eingestuft, so daß dort verringerte Abstände innerhalb der Standortkonfiguration angenommen werden können. Näher ist noch der erforderliche Abstand zu den Stallgebäuden im Südosten zu prüfen. pk plankontor städtebau gmbh	zu bewertende Gastvogelarten	Tageshöchst- bestand	Kriterien für die			Bedeutung als Gastvogellebensraum	lokale Bedeutung	regionale Bedeutung	landesweite Bedeutung	Singschwan	28 Ind.	10 Ind.	25 Ind.	45 Ind.	regionale Bedeutung keine lokale Bedeutung	Zwergschwan	3 Ind.	10 Ind.	25 Ind.	45 Ind.	
zu bewertende Gastvogelarten	Tageshöchst- bestand	Kriterien für die			Bedeutung als Gastvogellebensraum																		
		lokale Bedeutung	regionale Bedeutung	landesweite Bedeutung																			
Singschwan	28 Ind.	10 Ind.	25 Ind.	45 Ind.	regionale Bedeutung keine lokale Bedeutung																		
Zwergschwan	3 Ind.	10 Ind.	25 Ind.	45 Ind.																			

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 3		

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Einwender 4 04.04.2025 Nach § 3 (1) BauGB	<i>Gegen die Ausweisung eines Windparks im Bereich Nellinghof-Bieste erhebe ich Widerspruch.</i> <i>Ich habe Bedenken, dass ich erheblich vom Schattenwurf und vom Lärm der Windkraftanlagen betroffen bin.</i> <i>Ferner befürchte ich einen erheblichen Wertverlust für mein Grundstück und mein Wohnhaus hier am Heerweg 10.</i>	<i>Die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf die Anwohner in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Nach Stand der aktuell am Markt verfügbaren Anlagentechnik gibt es für die Minderung der Immissionen (z.B. Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) bewährte Lösungen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist. Diese Maßnahmen werden auf Genehmigungsebene festgelegt. Gemäß BImSchG ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen eine Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</i> <i>Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Auf Flächennutzungsplanebene sind die Grundzüge der beabsichtigten Art der Bodennutzung darzulegen. Es werden weder konkrete Anlagenstandorte noch Anlagentypen oder Anlagenhöhen thematisiert.</i>
4	Einwender 4 13.08.2025 Nach § 3 (2) BauGB	Bezugnehmend auf meinen Widerspruch vom 04.04.25 teile ich Ihnen mit, dass ich weiterhin an dem Einwand aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung festhalte. Ich bitte um Berücksichtigung!	Siehe vorstehend.

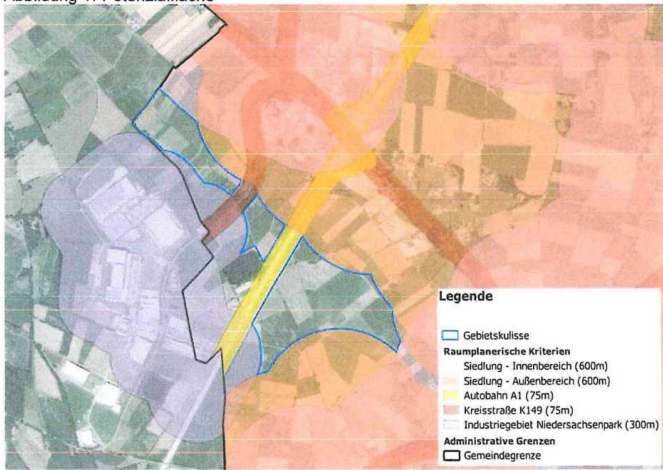
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Einwender 5 07.04.2025 Nach § 3 (1) BauGB	<i>Gegen die Ausweisung eines Windparks im Bereich Nellinghof-Bieste erheben wir Widerspruch.</i> <i>Wir haben Bedenken, dass wir erheblich vom Schattenwurf und vom Lärm der Windkraftanlagen betroffen sind. Wir haben dadurch gesundheitliche Bedenken.</i> <i>Ferner befürchten wir einen erheblichen Wertverlust für mein Grundstück und mein Wohnhaus hier am Heerweg 20.</i>	<i>Die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf die Anwohner in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Nach Stand der aktuell am Markt verfügbaren Anlagentechnik gibt es für die Minderung der Immissionen (z.B. Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) bewährte Lösungen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist. Diese Maßnahmen werden auf Genehmigungsebene festgelegt. Gemäß BImSchG ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen eine Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</i> <i>Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Auf Flächennutzungsplanebene sind die Grundzüge der beabsichtigten Art der Bodennutzung darzulegen. Es werden weder konkrete Anlagenstandorte noch Anlagentypen oder Anlagenhöhen thematisiert.</i>
6	Einwender 6 07.04.2025 Nach § 3 (1) BauGB	<i>Wir freuen uns, im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke", Stellung nehmen zu können.</i> <i>Wir bitten die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unsere Argumentation und Herangehensweise entsprechend aufzunehmen und abzuwägen.</i> <i>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung</i> <i>Stellungnahme zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke"</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 6	Zur Erfüllung dieser Pflicht trägt das Land Niedersachsen im Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) die Erfüllung von regionalen Teilflächenzielen den Trägern der Regionalplanung auf. Diese Teilflächenziele entstammen dabei einer durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz beauftragten „Windpotentialstudie Niedersachsen“ (Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE; Bosch & Partner GmbH, 2023). Dem Landkreis Vechta wurde ein Teilflächenziel von 1,21% bis zum 31.12.2027 und 1,56% bis zum 31.12.2032 auferlegt (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz - NWindG, 2024). Das rechtskräftige regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2021) des Landkreises Vechta weist derzeit hingegen einen Anteil von 0,97 % der Landkreisfläche als Vorranggebiete für die windenergetische Erzeugung aus, wovon jedoch aufgrund der nicht anrechenbaren Rotor-Inside-Gebieten lediglich 0,49 % der Fläche an das Flächenziel angerechnet werden können. Zur Umsetzung der Flächenbeitragsziele hat der Landkreis Vechta bereits im Dezember 2022 den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsprogramms gefasst. Um den Planungsprozess zu beschleunigen hat der Landkreis die kreisfreien Städte und Gemeinden dazu aufgefordert, Ausweisungen von Eignungsgebieten für die Windenergie innerhalb der Flächennutzungsplanung vorzunehmen. Diese können anschließend innerhalb eines vereinfachten Planungsprozesses im RROP übernommen und den Flächenzielen angerechnet werden. Wir sehen mit Freude, dass sich die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden dieser Verantwortung nicht entzieht und die gesetzlichen Entwicklungen bei der 11. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Wir begrüßen den vielversprechenden Entwurf mit seinem zügigen, transparenten Verfahren und insbesondere die Ausweisung einer Fläche, die einen maßgeblichen Beitrag zur Zielerreichung leistet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 6	2. Einschätzung der Fläche Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke Wir wollen lobend hervorbringen, dass die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden durch die eigenständige Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergie im großen Maße zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zu den Klimaschutzzielen beiträgt. Sie ist sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Landkreis und der Steuerungsmöglichkeit innerhalb des Gemeindegebiets bewusst und schöpft diese innerhalb des rechtlichen Rahmens aus. Mit Freude beobachten wir, dass hinsichtlich der Potenzialfläche Biester Feld/Im Deepen Brooke bereits Kartierungen vorgenommen wurden und der Artenschutz ausreichend Berücksichtigung erfährt. Zudem wollen wir den ausreichend eingehaltenen Abstand zur Außenbereichswohnnutzung von mindestens 600 Meter (entsprechend der niedersächsischen 2 -H Regelung) und darüber hinaus den weitaus größer eingehaltenen Abstand zur Innenbereichswohnnutzung loben. Trotz alledem wollen wir auch kritische Punkte hervorbringen, die mit der Ausweisung der Fläche innerhalb der 11. FNP-Änderung einhergehen. Die Gemeinde hat in der Vergangenheit und im Zuge der Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergie stets mit dem Argument der gleichmäßigen Belastung des Gemeindegebiets geworben. Durch die hiermit verfolgte Ausweisung des Windparks „Biester Feld/Im Deepen Brooke“ und den bereits bestehenden Windpark „Im Bornhorn“, würde durch die Ausweisung des Sondergebiets eine zusätzliche Belastung für die Anwohnenden im Norden des Gemeindegebiets entstehen. Die lokale Berichterstattung hat im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung bereits den Unmut der Anwohnenden und die damit verbundene stärkere Belastung des nördlichen Gemeindegebiets aufgegriffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die im Plangebiet gelegenen Flächen hat die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden eine Eignung für die Windenergienutzung erkannt. Auch bereits in der Potenzialflächenstudie 2016 war nach Abzug von harten und weichen Tabuzonen diese Fläche als Potenzialfläche erkannt worden. Auch der im südlichen Gemeindegebiet gelegene Windpark südlich von Vörden wird über die 12. Flächennutzungsplanänderung erweitert. Insofern sind sowohl im nördlichen als auch im südlichen Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung geplant.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 6	3. Weitere Potenziale innerhalb der Gemeinde Anhand der oben skizzierten Problematik einer ungleichen Verteilung von Windenergiegebieten innerhalb des Gemeindegebiets, schlagen wir vor, die Potenzialfläche "Hörsten" sowie weitere daran angrenzende Teilflächen als Sondergebiet für die Windenergie auszuweisen. Die hier vorgeschlagene Fläche trägt zu einer gleichmäßigeren Verteilung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet bei und profitiert von der bereits bestehenden infrastrukturellen Vorbelastung durch das Gewerbegebiet „Niedersachsenpark“ und die Autobahn A1. Dadurch bietet sie der Gemeinde die Möglichkeit, Flächen zur windenergetischen Nutzung effizient und sozialverträglich über das Gemeindegebiet verteilt auszuweisen. Geografisch verortet sich die Fläche zwischen den Gewerbegebieten „Niedersachsenpark Süd“ und „Niedersachsenpark Nord“ an der Gemeinde- und Landkreisgrenze. Sie gliedert sich in drei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von insgesamt 82 ha, die sich nördlich sowie südlich der Autobahn A1 angrenzend erstrecken. Mit Siedlungsabständen von 600m im Außenbereich wird zudem der notwendige 2H Abstand berücksichtigt und um einen Puffer ergänzt. Zudem werden Abstände von 300 Meter zum Gewerbegebiet auf Seiten des Landkreises Osnabrück eingehalten. Die Teilung der Gebietskulisse erfolgt aufgrund einzuhaltender Abstände von 75 Meter zur Kreisstraße (K149) und der Bundesautobahn (A1).	Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat eine Eignung für die Windenergienutzung für die im Geltungsbereich dieser 11. Änderung gelegenen Flächen erkannt. Im Rahmen der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes hatte die Gemeinde Neuenkirchen Vörden eine Windenergieflächenpotentialanalyse im Jahr 2016 erstellt. Die in der Windenergieflächenpotentialanalyse 2016 ermittelten Potentialflächen wurden in Hinblick auf ihre Realisierungsmöglichkeit im Vorfeld dieser 11. Flächennutzungsplanänderung geprüft. Die Überprüfung erfolgte in enger Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde Landkreis Vechta. Die vorhandenen Datengrundlagen aus der Regional- und Landesplanung sowie Belange des Arten- und Naturschutzes fanden entsprechend Berücksichtigung. Auf Grundlage der Prüfungsergebnisse verblieben fünf Potentialflächen für die Windenergie: - Fläche 2: Nellinghof/Bieste (ca. 60 ha) - Fläche 3: Hörsten (ca. 6,7 ha) - Fläche 4: Nördlich der L 76 (107 ha) - Fläche 6: Erweiterung Windpark Vörden südlich der L 76 (100 ha) - Fläche 7: Flugplatz Vörden Teilgebiet „Mühlendamm“ (Teilfläche A): (12,6 ha) Die Potenzialfläche in den Dammer Bergen wurde als hochgradig kritisch eingestuft. (Gebiet beinhaltet zahlreiche naturschutzfachlich wertvolle Flächen, liegt zudem Nähe zum FFH-Schutzgebiet Dammer Berge und würde erhebliche Eingriffe in den Baumbestand verursachen). In seiner Sitzung am 23. April 2024 hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden den Grundsatz gefasst, dass zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele eigene Planverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden sollen. Dabei ist möglichst eine gleichmäßige Belastung im Norden und Süden des Gemeindegebietes mit Sonderbauflächen für die Windenergie zu gewährleisten (s. vorstehend). Im Rahmen der Konkretisierung der fünf Potentialflächen wurden weitere Flächen ausgeklammert. Dazu zählte auch die Fläche Hörsten (6,7 ha). Sie wurde aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und damit einhergehend zur Vermeidung einer Streuwirkung zurückgestellt. Zudem könnte die Fläche aufgrund ihrer Lage an der Autobahn privilegiert für Freiflächenphotovoltaik nutzbar sind.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 6	Abbildung 1: Potenzialfläche  Das Gebiet ging bereits als Fläche 3: „Hörsten“ aus der Potenzialflächenanalyse 2016 hervor und bildete neben weiteren aus der Analyse hervorgehenden Flächen die Diskussionsgrundlage weiterer Flächenausweisungen. Von der Gemeinde verworfen wurde die Fläche mit der Begründung der Kleinflächigkeit und der damit verbundenen Streuwirkung. Diese Kleinflächigkeit resultierte aus dem kategorischen Ausschluss der Windenergie aus Überschwemmungsgebieten, aufgrund dessen die Fläche keine weitere Beachtung durch die Gemeinde erfuhr. Angesichts eines geänderten Bau- und Planungsrechts und der damit verbundenen Möglichkeit des Baus von Windenergieanlagen in Überschwemmungsgebieten bietet sie jedoch ein erheblich größeres Potenzial als von der Gemeinde zunächst angenommen. Durch die mit einer Ausweisung einhergehenden Verteilung der Sondergebiete Windenergie über die Gemeindefläche empfehlen wir, die hier vorgeschlagene Fläche erneut in die nähere Betrachtung zu ziehen.	Soweit die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden die Notwendigkeit erkennt, ihre damalige Abwägung zu den angesprochenen Flächen „Hörsten“ zu überarbeiten und ein Erfordernis für weitere Flächennutzungsplanänderungen erkennt, wird sie entsprechend reagieren. In der Potenzialflächenanalyse 2016 wurde kleinteilige Flächen östlich der Autobahn A 1 erkannt. In der Überprüfung der Potenzialflächen wurde im Bereich Hörsten eine Fläche von 6,7 ha als Potenzialfläche erkannt. Soweit die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden die Notwendigkeit erkennt, ihre damalige Abwägung zu den angesprochenen Flächen „Hörsten“ zu überarbeiten und ein Erfordernis für weitere Flächennutzungsplanänderungen erkennt, wird sie entsprechend reagieren.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 6	Wie bereits angemerkt begrüßen wir die Vorgehensweise der Gemeinde Neuenkirchen- Vörden und das vorbildliche Verhalten der Abwägung einzelner Flächen und deren Ausweisung als Sondergebiete für die Windenergie im Rahmen der Flächennutzungsplanung. Mit Freude sehen wir, dass Neuenkirchen-Vörden sich ebenfalls innerhalb des integrierten Klimaschutzkonzeptes mit der Frage weiterer Potenziale regenerativer Energien und einer damit verbundenen Zielableitung auseinandersetzt. Dies sehen wir als Anlass, frühzeitig auf ungenutzte Potenziale innerhalb der Gemeinde aufmerksam zu machen und für eine Grundlage einer bedarfsgerechten Steuerung der Windenergie zu werben. Die von uns ins Spiel gebrachte Fläche weist eine hohe infrastrukturelle Vorbelastung auf und steht im Vergleich zu anderen bereits von der Politik diskutierten Potenzialflächen (z.B. „Dammer Berge“) im Einklang mit der von uns beobachteten Zielsetzung der Gemeinden, ein möglichst geringer Eingriff in vorhandene Baumbestände vorzunehmen. Durch die Ausweisung der von uns vorgeschlagenen Fläche würde das Risiko einer Überplanung durch den Landkreis verringert werden und somit zur Steuerungswirkung auf kommunaler Ebene beitragen. 3.1. Infrastrukturelle Vorbelastung Die Potenzialfläche befindet sich zwischen den Gewerbegebieten „Niedersachsenpark Süd“ und „Niedersachsenpark Nord“, verläuft entlang der Autobahn A1 und ist im Norden von einer Hochspannungsleitung umgeben. Aufgrund dieser infrastrukturellen Vorbelastung wird das Gebiet bereits erheblich beeinträchtigt. Wir sehen dies jedoch als Chance, um die bereits stark belasteten Flächen zusätzlich für die Windenergie zu nutzen. Dies würde nicht nur die eingeschränkte Nutzbarkeit der Flächen für andere Zwecke entgegenwirken, sondern auch einen wichtigen Beitrag der Gemeinde zur Erreichung der für den Landkreis festgelegten Flächenziele und zum Klimaschutz leisten. Diese Vorbelastung ist bei der Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergie zu berücksichtigen und in die Einzelfallbewertung miteinzufließen. Indem vorbelastete Flächen bevorzugt zur Ausweisung von Windenergiegebieten betrachtet werden, können in anderen Bereichen landschaftlich wertvolle und naturnahe Bereiche freigehalten werden. Dies kann zur Akzeptanzsteigerung beitragen und gewährt einen sozial- und umweltverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Abwägung siehe oben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden die Notwendigkeit erkennt, ihre damalige Abwägung zu den angesprochenen Flächen „Hörsten“ zu überarbeiten und ein Erfordernis für weitere Flächennutzungsplanänderungen erkennt, wird sie entsprechend reagieren.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 6	Zudem geht die infrastrukturelle Vorbelastung mit Synergieeffekten einher, welche ausgehend von dem Gewerbegebiet und einer möglichen Direktvermarktung des erzeugten Stroms an bspw. energieintensive Unternehmen erfolgen kann. Dies entspricht dem Ziel des Niedersachsenparks, welcher sich als ökologischer Industriestandort identifiziert und umweltfreundliche Maßnahmen wie die Nutzung erneuerbarer Energien und nachhaltige Bauprojekte unterstützt. 3.2. Gemeindebeteiligung Neben der eingeschränkten Nutzbarkeit der Flächen kann die Gemeinde im Rahmen des Gemeindebeteiligungsgesetzes von der Bebauung der Fläche mit Windenergieanlagen und einer damit verbundenen Abgabe von 0,2 Cent pro erzeugter kWh im Umkreis von 2,5 Kilometern profitieren. Die finanziellen Mittel stehen der Gemeinde frei zur Verfügung und können z. B. im Rahmen von infrastrukturellen Gemeindeprojekten verwendet werden. Zudem kann eine direkte Beteiligung der Anwohnenden von 0,1 Cent pro erzeugter kWh im Umkreis von 2,5 Kilometern erfolgen, die dann im Zuge der Beteiligung von bspw. dauerhaft niedrigen Strom- oder Energiepreisen oder von Direktzahlungen profitieren. 3.3. Planungsrecht in Überschwemmungsgebieten Unter Berücksichtigung der bereits aufgegriffenen Thematik von Windenergieanlagen in Überschwemmungsgebieten und des Verzichts eines kategorischen Ausschlusses derer zeigt sich, dass die Gemeinde insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Fläche rund um das Gewerbegebiet „Niedersachsenpark“ deutlich größere Potenziale als die diskutierte Fläche "Hörsten" vorweist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden die Notwendigkeit erkennt, ihre damalige Abwägung zu den angesprochenen Flächen „Hörsten“ zu überarbeiten und ein Erfordernis für weitere Flächennutzungsplanänderungen erkennt, wird sie entsprechend reagieren.

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 6	<i>In Überschwemmungsgebieten gemäß § 115 NWG und § 76 WHG sowie in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gemäß §§ 78 Abs. 6 und 76 Abs. 3 WHG kann die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 und Abs. 6 WHG als Ausnahmeentscheidung zulässig sein (Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI, d. MW v. 20.07.2021, Nr. 4.3, S. 1413). Es bedarf somit einer Einzelfallprüfung aus wasserwirtschaftlicher Sicht. Da es sich bei Windenergieanlagen um einen punktuellen Eingriff in die Bodenstruktur handelt, der mit einer geringen Versiegelung des Erdreichs einhergeht, entspricht der Ausschluss der Windenergie in den betroffenen Gebieten nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung und ist vor dem Hintergrund der auferlegten Flächenziele sowie einer bedarfsgerechten Ausweisung von Windenergiegebieten anzuzweifeln. Die geringe Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen (auch im Vergleich zur Größe einzelner Überschwemmungsgebiete) und baulicher/ technischer Möglichkeiten zur Hochwasseranpassung, lässt annehmen, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme im Einzelfall oftmals gegeben sind.</i> <i>Innerhalb der Potenzialstudie aus dem Jahr 2016 wurde die Fläche Hörsten mit einem Potenzial von 6,7 ha ermittelt und im Rahmen der zu erreichenden Teilflächenziele erneut von der Gemeinde aufgegriffen. In der damaligen Potenzialflächensuche wurde auf die Betrachtung von Überschwemmungsgebieten jedoch verzichtet, weshalb wir mit den oben genannten rechtlichen Rahmenbedingungen auf die Umsetzbarkeit von Projekten zur windenergetischen Nutzung in Überschwemmungsgebieten hinweisen wollen.</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 6	Wir haben festgestellt, dass sich die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in diesem Kontext ebenfalls zumindest zum Teil mit den entsprechenden Flächen in Überschwemmungsgebieten beschäftigt hat. Da aufgrund der potenziellen großflächigen Versiegelung des Gebiets durch eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets "Niedersachsenpark" eine Erweiterung dessen in das Überschwemmungsgebiet nicht in Frage kommt, unterbreitet die Gemeinde innerhalb der 14. FNP-Änderung den Vorschlag, eine Teilfläche als „Sondergebiet für Anlagen der Energiewirtschaft“ nutzbar zu machen. In der Beschlussvorlage heißt es dazu, dass „auf Basis des geänderten Bau- und Planungsrechts (z. B. Zulässigkeit von FFPV entlang der BAB, Windenergieanlagen in ÜSG) [...] der betreffende Planbereich perspektivisch als ein „Energiepark“ entwickelt werden" (Bauausschuss Neuenkirchen-Vörden, 2024) soll. Im Gegensatz zu den punktuellen Eingriffen in die Gebietskulisse des Überschwemmungsgebiets durch WEA, können FFPV (bzw. Solaranlagen) durch ihre Modultische, Einzäunungen und Sichtschutzpflanzungen in Überschwemmungsgebieten gemäß § 78a Abs. 1 WHG großflächige Hindernisse darstellen und den Wasserabfluss erheblich beeinträchtigen. Wir begrüßen die Entscheidung der Gemeinde weitere, nur eingeschränkt bebaubare und nutzbare Flächen der Nutzung erneuerbarer Energien zur Verfügung zu stellen. Auf dieser Entscheidungsgrundlage plädieren wir dafür, weitere sich in den Überschwemmungsgebieten befindlichen Flächen für die Windenergie auszuweisen und die hier vorhandenen Potentiale somit vollumfänglich nutzbar zu machen. 4. Fazit Aufgrund der aufgeführten Gründe, regen wir die Gemeinde dazu an, dieses Gebiet als Abwägungsfläche für die die Ausweisung von Windenergiegebieten mit in die Betrachtung aufzunehmen. Folglich wollen wir noch einmal zusammenfassen, weshalb die hier beschriebene Fläche als für die Windenergie geeignet einzustufen ist und eine gute Ergänzung zu den bisher angestrebten Flächenausweisungen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden darstellt:	Die 14. Flächennutzungsplanänderung ist nicht Gegenstand dieser Abwägung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat eine Eignung für die Windenergienutzung für die im Geltungsbereich dieser 11. Änderung gelegenen Flächen erkannt. Soweit die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden die Notwendigkeit erkennt, ihre damalige Abwägung zu den angesprochenen Flächen „Hörsten“ zu überarbeiten und ein Erfordernis für weitere Flächennutzungsplanänderungen erkennt, wird sie entsprechend reagieren.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 6	• <i>Infrastrukturelle Vorbelastung des Gebiets durch das Gewerbegebiet „Niedersachsenpark“ sowie der Autobahn A1 und damit besonders für den Bau von Windenergieanlagen geeignet</i> • <i>Nutzung möglicher Synergieeffekte durch die geografische Lage und Nähe zum Niedersachsenpark</i> • <i>Großflächiges Überschwemmungsgebiet und deshalb nur eine eingeschränkte Nutzbarkeit der Flächen, gleichzeitig nur punktuelle Versiegelung durch Windenergieanlagen</i> • <i>Das Risiko einer Überplanung durch den Landkreis an anderer Stelle kann durch die Ausweisung reduziert werden und bietet der Gemeinde eine größere Steuerungsmöglichkeit</i> • <i>Die Fläche flankiert die Bestrebungen einer gleichmäßigen Verteilung der Windenergie über das Gemeindegebiet</i> • <i>Die Nutzung stark vorbelasteter Potentiale gibt der Gemeinde den notwendigen Spielraum an anderer Stelle Flächenausweisungen naturverträglich zu gestalten und stärker auf die Interessen der Bevölkerung einzugehen</i> 5. Literaturverzeichnis <i>Bauausschuss Neuenkirchen-Vörden. (November 2024). 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Anlagen der Energiewirtschaften Hörsten; hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Vorlage Nr. 110/2024.</i> <i>Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE; Bosch & Partner GmbH. (Oktober 2023). Flächenpotentialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WiNie-Pot). Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz.</i> <i>Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz - NWindG. (April 2024). Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz - NWindG -).</i>	Siehe vorstehende Abwägung.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Einwender 7 Eingang: 03.04.2025 Nach § 3 (1) BauGB	<i>Hiermit möchte ich Einspruch gegen die öffentlich ausgelegten Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans erheben, der den geplanten Bau der Windkraftanlagen beeinflusst.</i> <i>Als erstes ist ein schwerer formaler, rechtlich nicht zu korrigierender Fehler zu nennen, der die Realität des Gutachtens stark in Frage stellt. Das Gutachten wurde angeblich am 3.6.25 in Lehrte unterzeichnet. Das Datum liegt in der Zukunft und ist deshalb dementsprechend gar nicht möglich. Es stellt sich die Frage, ob das Gutachten an anderen Stellen ebenfalls fehlerhaft datiert ist, oder nachträglich manipuliert/ verändert wurde. Ein solches Dokument ist rechtlich nicht valide, eine Bestätigung der rechtlichen Unwirksamkeit liegt mir durch meinen Rechtsanwalt vor.</i> <i>Innerhalb des Gutachtens wird auf mehrere Tierarten eingegangen, unter anderem der Rotmilan (Milvus milvus). Dieser Greifvögel ist besonders schützenswert und weist eine hohe Kollisionswahrscheinlichkeit mit Windkraftanlagen auf. Es wird beschrieben das der Vogel gesichtet wurde aber nicht brütet. Das stimmt so nicht, denn in dem Gebiet sind mehrere Nester vorzufinden, die anders wie beschrieben auch bebrütet werden. Das lässt sich auch per Drohnenaufnahme belegen.</i> <i>Es werden auch Rast und Brutvögel genannt, aber die 1 % Regel wird nicht erwähnt. Wenn 1 % der nationalen Population einer Art in einem Gebiet regelmäßig rastet, besteht eine nationale Bedeutung (Vogelschutzrichtlinie/ FFH Richtlinie. Das Europäische Umweltrecht ist somit nicht gewahrt/ verletzt.</i> <i>Insgesamt wurde das Gutachten von der Firma Landwind in Auftrag gegeben, die auch gleichzeitig Betreiber/ Planer/ Investor durch die Person Felix Kronlage ist.</i> <i>Wie ist es rechtskräftig möglich ein neutrales Gutachten zu erstellen, wenn ich gleichzeitig selber geschäftlich (privat Felix Kronlage) bauliche Interessen am späteren Windpark habe?</i> <i>Die Neutralität/ Objektivität ist nicht gewahrt. Wieso lässt die Gemeinde das nicht objektiv betrachten. Ist das Wohl der Gemeinde (Anlieger) einzelner Personen unterstellt?</i> <i>Ebenso wurden die Daten im Gutachten nur über einen begrenzten Zeitraum erhoben, auch das ist. Auch hier ist die Datenlage unzureichend.</i>	<i>Offensichtliche Druckfehler sind bei Gutachten irrelevant.</i> <i>Der Sachverhaltsbehauptung kann nicht gefolgt werden. Es werden keinerlei konkrete Hinweise gegeben.</i> <i>Hier irrt der Einwender. Die Bewertung von Gastvogellebensräume in Niedersachsen hat nach den quantitativen Kriterien nach Krüger et al. (2020) (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2020) zu erfolgen. Darin ist, neben anderen, das 1 % - Kriterium angewendet.</i> <i>Bei dem Artenschutzgutachter handelt es sich um ein renommiertes Büro. Für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden besteht kein Anlass die gutachterlichen Ergebnisse anzuzweifeln.</i> <i>Die Kartierungen wurden nach der guten fachlichen Praxis von erfahrenen Fachleuten und den Vorgaben des Landes durchgeführt. Die Gutachten wurden neutral und objektiv auf Grundlage der Fachgesetze erarbeitet.</i> <i>Siehe vorstehend.</i> <i>Das Gebiet, in dem die Daten erhoben wurden, ist nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens Niedersachsen abgegrenzt. Die Kartierung ist damit sachgerecht.</i>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 7	<i>Des Weiteren wurde nicht Gebietsübergreifend die benötigte Infrastruktur berücksichtigt. Kabeltrassen und Leitungsbau. Das werden erhebliche Einschnitte in die Natur sein.</i> <i>Ich fordere die Gemeinde auf ein objektives Gutachten zu erstellen und bei der weiteren Planung das Wohl der Menschen im Außenbereich zu berücksichtigen, dazu gehört der 1000 m Abstand, der auch für die bereits bestehenden Windparks (Vörden) gelten.</i>	Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in ihrem Standortkonzept für Wohnnutzungen im Außenbereich einen verminderten Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken angesetzt, der sich beispielsweise auch in der TA Lärm widerspiegelt. Bei der 11. Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um eine reine Standortausweisung für die Errichtung eines Windparks. Es werden weder konkrete Anlagenstandorte, noch Anlagenhöhen oder Anlagentypen festgelegt. Auf Genehmigungsebene bestehen ausreichende technische Möglichkeiten, die sicherstellen, dass in der Wohnnachbarschaft keine unzulässigen Immissionen auftreten. Gemäß BImSchG ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen eine Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Der Anregung zur Vergrößerung der Abstände wurde daher nicht nachgekommen.
7	Einwender 7 Eingang: 13.08.2025 Nach § 3 (2) BauGB	Hiermit möchte ich nochmal Einspruch gegen den geplanten Bau der Windkraftanlagen im Biester Feld erheben. Frau Sahlfeld aus der Gemeindeverwaltung hatte mich, auf meinen letzten Einspruch angeschrieben und genauere Infos zu den aufgeführten Punkten gebeten, insbesondere auf die Thematik des Rotmilans. Ich habe dazu noch nichts wieder gehört. Aktuell gibt es auch Videos zum Rotmilan. Ich möchte mich nicht wiederholen, deshalb möchte ich Sie bitten, die angesprochen Punkte aus meinem vorherigen Einwand zu bearbeiten und zum Wohl aller Beteiligten, insbesondere der direkten Anwohner zu prüfen und zu bearbeiten. Der 1000 m Abstand, der bei anderen Windparks in der Gemeinde eingehalten wurde, sollte auch bei weiteren Projekten dieser Art im Vordergrund stehen. Es ist nicht in Ordnung, dass die direkten Anwohner die Geräusche und Sicht Belastungen ertragen müssen und das beispielsweise Bewohner in „Wohnsiedlungen“ eine andere Bemessungsgrundlage unterliegen. Dabei stehen durchaus Gebiete in der Gemeinde zur Verfügung, die den 1000 m Abstand möglich machen würden. Davon würden natürlich gewisse Personen nicht profitieren, wenn der Planer eigene Flächen innerhalb des Gebietes Biester Feld besitzt.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in ihrem Standortkonzept für Wohnnutzungen im Außenbereich einen verminderten Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken angesetzt, der sich beispielsweise auch in der TA Lärm widerspiegelt. Bei der 11. Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um eine reine Standortausweisung für die Errichtung eines Windparks. Es werden weder konkrete Anlagenstandorte, noch Anlagenhöhen oder Anlagentypen festgelegt. Auf Genehmigungsebene bestehen ausreichende technische Möglichkeiten, die sicherstellen, dass in der Wohnnachbarschaft keine unzulässigen Immissionen auftreten. Gemäß BImSchG ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen eine Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Der Anregung zur Vergrößerung der Abstände wurde daher nicht nachgekommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 7	Sind das neutrale Planungen für das Gemeinwohl aller Mitbürger? Ich beziehe mich nochmal auf den Rotmilan. Bitte fordern Sie Einsicht in das gleichzeitig erstellte Umweltgutachten von Amperion. Das Gutachten ist im November fertig. Dort wird die Thematik Rotmian anders dargestellt, als in dem „neutralen Gutachten“ von Felix Kronlage. Der Standort im Biester Feld ist nicht geeignet für den Bau von Windkraftanlagen, da der Abstand zur Wohnbebauung nicht ausreichend ist und die Natur zu stark belastet wird.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> Bei der 11. Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um eine reine Standortausweisung für die Errichtung eines Windparks. Es werden weder konkrete Anlagenstandorte, noch Anlagenhöhen oder Anlagentypen festgelegt. Auf Genehmigungsebene bestehen ausreichende technische Möglichkeiten, die sicherstellen, dass in der Wohnnachbarschaft keine unzulässigen Immissionen auftreten. Gemäß BImSchG ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen eine Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Nach § 249 Abs. 10 BauGB besteht i.d.R. keine optisch bedrängende Wirkung, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Bei einer hohen Windenergieanlage von 250 m entspräche dies einem Abstand von 500 m zum Mastfuß. Der hier gewählte Abstand von 600 m zu Außenbereichswohnnutzungen geht damit über den zweifachen Anlagenabstand aus Vorsorgegründen hinaus. Der Anregung zur Vergrößerung der Abstände wurde daher nicht nachgekommen.
8	Einwender 8 02.04.2025 Nach § 3 (1) BauGB	<i>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“. Die geplante Änderung ist aufgrund mehrerer umweltrechtlichen und naturschutzfachlichen Aspekte nicht zulässig. Die nachfolgenden Punkte basieren auf den Erkenntnissen des Umweltberichts und seiner Anhänge.</i>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 8	1. Artenschutzrechtliche Konflikte gemäß BNatSchG Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein Tötungs- und Störungsverbot für besonders geschützte Arten. Im vorliegenden Fall sind mehrere Arten nachgewiesen worden, die durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erheblich gefährdet werden: • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>): Dieser Greifvögel weist eine hohe Kollisionswahrscheinlichkeit mit Windenergieanlagen auf. Studien belegen, dass Rotmilane bevorzugt im geplanten Gebiet jagen, was ein erhebliches Risiko für die Art darstellt. • Wiesenweihe, Rohrweihe und Wespenbussard: Diese Arten haben eine hohe Schutzpriorität und unterliegen strengen artenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Missachtung dieser naturschutzfachlichen Erkenntnisse würde zu einem Verstoß gegen bestehende Umweltgesetze führen. 2. Negative Auswirkungen auf Rast- und Brutvögel Laut Umweltbericht befinden sich im Gebiet mehrere wertgebende Rastvogelarten, die unter besonderem Schutz stehen. Hierbei ist besonders relevant: • Falls mehr als 1 % der nationalen Population einer Art im Gebiet regelmäßig rastet, ist das Gebiet von nationaler Bedeutung. • Die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brut- und Rastgebieten ist gemäß der EU- Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie untersagt.	Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist das Töten besonders geschützter Arten verboten. Nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht ist. §45 b Abs. 1 bis 5 konkretisiert die fachliche Beurteilung, unter welchen Bedingungen das Kollisionsrisiko signifikant erhöht ist und wie die signifikante Erhöhung vermieden werden kann. Die unten genannten Arten sind in Anlage 1 Abschnitt 1 aufgeführt und die fachliche Beurteilung abschließend vorgegeben. Das ist in den Gutachten dargestellt und bei der Planungsentscheidung beachtet worden. Im § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist abschließend die fachliche Beurteilung vorgegeben und damit rechtssicher. Es geht im europäischen und deutschen Recht um Fortpflanzungs- und Ruhestätten, nicht um Brut- und Rastgebiete. Die Fortpflanzungsstätte ist bei großräumig agierenden Vögel das Nest oder Gelege in der jeweiligen funktionalen Verbindung. Brutgebiete sind hingegen der Raum, in dem Tiere bestimmter Arten an wechselnden Plätzen brüten und der insgesamt die Standortansprüche der Arten erfüllt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 8	Die geplante Änderung würde somit europäisches Umweltrecht verletzen. 3. Unzureichende Berücksichtigung räumlicher Konflikte Im Umweltbericht wurde festgestellt, dass innerhalb eines 1.000- bis 1.500-m-Radius um das Planungsgebiet erhebliche Beeinträchtigungen für geschützte Arten bestehen. Eine Genehmigung wäre demnach nur durch eine umfangreiche Abweichungsprüfung möglich, die jedoch aufgrund der klaren Rechtslage unwahrscheinlich ist. 4. Fehlende vollständige Erfassung der Umweltbedingungen - Die Erfassung der relevanten Vogelbestände muss über mehrere Jahre erfolgen, um eine fundierte Beurteilung zu ermöglichen. - Da die Untersuchungen nur über einen begrenzten Zeitraum durchgeführt wurden, ist die Datenlage nicht ausreichend, um eine naturverträgliche Planung zu gewährleisten. 5. Fehlerhaftes Gutachten - Ungültiges Datum Ein weiterer schwerwiegender formaler Fehler betrifft das Gutachten, das als Entscheidungsgrundlage dient. Dieses wurde angeblich am 03.06.2025 in Lehrte unterzeichnet. Da dieses Datum in der Zukunft liegt, ist offensichtlich, dass das Gutachten entweder fehlerhaft datiert oder nachträglich manipuliert wurde. Ein solches Dokument kann rechtlich nicht als valide Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Damit fehlt eine wesentliche Voraussetzung für die rechtmäßige Änderung des Flächennutzungsplans.	Das europäische Umweltrecht ist u.a. im BNatSchG umgesetzt und in Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten. Die fachgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nach den Maßgaben des BauGB angewendet worden. Die Erfassungen erfolgten nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens Niedersachsen und sind damit sachgerecht. Die Erfassungen erfolgten nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens Niedersachsen und sind damit hinreichend für eine pflichtgemäße Berücksichtigung der relevanten Belange. Offensichtliche Druckfehler sind bei Gutachten irrelevant.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 8	Fazit Aufgrund der erheblichen naturschutzrechtlichen und ökologischen Bedenken ist die 11. Änderung des Flächennutzungsplans nicht mit geltendem Recht vereinbar. Der Schutz der betroffenen Arten, die mangelhafte Umweltbewertung, die unzureichende Berücksichtigung räumlicher Konflikte sowie das fehlerhafte und damit rechtlich ungültige Gutachten machen die geplante Änderung unhaltbar. Ich fordere daher, die Planung in der aktuellen Form nicht weiter zu verfolgen und stattdessen eine umfassende, gesetzeskonforme Umweltprüfung vorzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, jedoch widersprochen. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit geltendem Recht vereinbar.
8	Einwender 8 11.08.2025 Nach § 3 (2) BauGB	Hiermit lege ich form- und fristgerecht erneut Einspruch gegen die geplante 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke“ ein. Mein Einspruch basiert sowohl auf den bereits vorgetragenen Einwendungen als auch auf neuen, erheblichen Tatsachen, die im Rahmen der Umwelt- und Eigentumsbelange zwingend berücksichtigt werden müssen. 1. Artenschutzrechtliche Konflikte gemäß BNatSchG Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz besteht ein Tötungs- und Störungsverbot für besonders geschützte Arten. Neben den im Umweltbericht erfassten Arten Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe und Wespenbussard liegt mir aktuelles Fotomaterial aus den letzten Monaten vor, dass der regelmäßigen Präsenz eines Wespenbussards und eines Mäusebussard-Paares im betroffenen Gebiet dokumentiert. Dies belegt eine hohe Relevanz des Gebiets als Jagd- und Brutrevier. Eine Ausweisung als Windkraftstandort würde zu Verstößen gegen geltendes Artenschutzrecht führen. 2. Unzureichende Umweltbewertung Die Erfassungen von Brut- und Rastvögeln wurden nur über einen begrenzten Zeitraum durchgeführt. Für eine belastbare artenschutzfachliche Bewertung ist jedoch eine mehrjährige, kontinuierliche Beobachtung erforderlich. Die Datenlage ist daher unzureichend, um die in der Bekanntmachung behauptete „Ausschlussmöglichkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände“ fachlich zu belegen.	Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist das Töten besonders geschützter Arten verboten. Nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht ist. §45 b Abs. 1 bis 5 konkretisiert die fachliche Beurteilung, unter welchen Bedingungen das Kollisionsrisiko signifikant erhöht ist und wie die signifikante Erhöhung vermieden werden kann. Die unten genannten Arten sind in Anlage 1 Abschnitt 1 aufgeführt und die fachliche Beurteilung abschließend vorgegeben. Das ist in den Gutachten dargestellt und bei der Planungsentscheidung beachtet worden. Die Erfassungen erfolgten nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens Niedersachsen und sind damit sachgerecht.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 8	3. Negative Auswirkungen auf Eigentum und Wohnwert Ich habe auf meinem Grundstück in den letzten Jahren umfangreiche Umbau- und Anbaumaßnahmen durchgeführt, um den Wohnwert nachhaltig zu steigern. Die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen in direkter Nähe würde durch Lärm-, Schatten- und optische Belastungen zu einer erheblichen Wertminderung meiner Immobilie führen. Hier stellt sich die Frage nach einer dauerhaften und angemessenen Entschädigung, die bislang nicht adressiert wurde. 4. Verletzung europäischer Schutzvorgaben Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie ist die Beeinträchtigung von Brut- und Rastgebieten streng untersagt, insbesondere wenn, wie hier, geschützte Arten nachweislich betroffen sind. Eine Genehmigung unter den gegebenen Umständen wäre europarechtswidrig. 5. Formale Mängel der Entscheidungsgrundlage Wie in meinem bisherigen Einspruch aufgeführt, liegt im Gutachten ein gravierender formaler Fehler vor: Es wurde mit einem Datum in der Zukunft unterzeichnet (03.06.2025), was die rechtliche Verwertbarkeit der Unterlage in Frage stellt. Ohne ein gültiges Gutachten fehlt die Grundlage für eine rechtskonforme Änderung des Flächennutzungsplanes. Fazit Die geplante Änderung ist aus naturschutzrechtlichen, umweltfachlichen und eigentumsrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig. Ich fordere die Gemeinde auf, die Planung in der vorliegenden Form umgehend zu stoppen, eine vollständige und mehrjährige Umweltprüfung vorzunehmen sowie eine Prüfung der Entschädigungsfrage für betroffene Anwohner einzuleiten.	Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Auf Flächennutzungsplanebene sind die Grundzüge der beabsichtigten Art der Bodennutzung darzulegen. Es werden weder konkrete Anlagenstandorte noch Anlagentypen oder Anlagenhöhen thematisiert. <i>Das europäische Umweltrecht ist u.a. im BNatSchG umgesetzt und in Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten. Die fachgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nach den Maßgaben des BauGB angewendet worden.</i> <i>Offensichtliche Druckfehler sind bei Gutachten irrelevant.</i>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 8	<u>Anlage 1 – Begründung des Einspruchs</u> 1. Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) • § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG: Es ist verboten, besonders geschützte Arten zu töten oder sie während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. • Nachweislich vorkommende Arten im Gebiet: Rotmilan, Wespenbussard, Mäusebussard, Rohrweihe, Wiesenweihe. • Vorliegendes Videomaterial belegt die Nutzung des Gebietes als Jagd- und Brutrevier für den Wespenbussard und ein Mäusebussard-Paar. Die Planung birgt daher ein hohes Kollisions- und Störungsrisiko. • Eine Genehmigung würde einen klaren Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote darstellen. 2. Europarechtliche Verpflichtungen • EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG, Art. 4): Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Lebensräume seltener oder gefährdeter Vogelarten zu schützen und ihre Verschlechterung zu verhindern. • FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, Art. 6 Abs. 2): Jede Verschlechterung von Lebensräumen geschützter Arten ist zu vermeiden. • Das geplante Gebiet erfüllt nachweislich eine hohe Bedeutung für Greifvögel. Eine Umsetzung der Pläne wäre europarechtswidrig. 3. Mangelhafte Datengrundlage • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet die Gemeinde, Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. • Die bisherige Erfassung der Avifauna ist zeitlich zu kurz, um fundierte Aussagen zu Bestands- und Zugbewegungen zu treffen. • Damit fehlt eine belastbare Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 8	4. Eigentums- und Werteinbußen • Durch den Bau mehrerer Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe ist mit erheblichen Wertverlusten meiner Immobilie zu rechnen. • Zusätzlich besteht durch Lärm-, Schattenwurf- und optische Beeinträchtigungen eine dauerhafte Minderung des Wohnwertes. • Es ist bislang keine Regelung zur dauerhaften Entschädigung der betroffenen Eigentümer vorgesehen, was gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt. 5. Formale Mängel der Entscheidungsgrundlage • Das als Grundlage dienende Gutachten weist ein Unterzeichnungsdatum in der Zukunft (03.06.2025) auf, was die rechtliche Verwertbarkeit in Frage stellt. • Ohne ein gültiges, ordnungsgemäß erstelltes Gutachten fehlt die notwendige Voraussetzung für eine wirksame Bauleitplanung gemäß § 214 BauGB (Beachtlichkeit von Fehlern im Verfahren). Schlussfolgerung Die geplante 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus artenschutzrechtlichen, europarechtlichen, eigentumsrechtlichen und formalen Gründen unzulässig.	Die Einschätzung wird aus den o.g. Gründen nicht geteilt.
9	Einwender 9 Eingang 07.04.2025 Nach § 3 (1) BauGB	<i>Hiermit reiche ich meinen Einwand gegen die Änderung des Flächennutzungsplans für den Windpark Biester Feld / Im Deepen Brooke ein. Ein zentraler Punkt, der in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden sollte, ist die potenzielle Wertminderung von Wohngebäuden in der unmittelbaren Nachbarschaft des Windparks.</i> <i>Zahlreiche Studien und Gutachten haben gezeigt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten häufig zu einer signifikanten Abwertung der Immobilienpreise führt. Die Gründe hierfür sind vielfältig und umfassen unter anderem:</i> <i>1. Ästhetische Beeinträchtigung: Die zusätzlichen Windkraftanlagen werden das Landschaftsbild erheblich verändern, was von vielen Anwohnern als negativ empfunden wird.</i>	<i>Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Auf Flächennutzungsplanebene sind die Grundzüge der beabsichtigten Art der Bodennutzung darzulegen. Es werden weder konkrete Anlagenstandorte noch Anlagentypen oder Anlagenhöhen thematisiert.</i>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 9	2. <i>Lärmemissionen: Der Betrieb von Windkraftanlagen wird zu einer erhöhten Lärmbelastung führen, die die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigt und somit auch den Wert unserer Immobilien mindern wird.</i> 3. <i>Sichtbarkeit und Nähe: Die Nähe zu Windkraftanlagen wird potenzielle Käufer abschrecken, was sich direkt auf die Nachfrage und damit auf die Immobilienpreise auswirkt.</i> 4. <i>Gesundheitliche Bedenken: Es gibt Berichte über gesundheitliche Beschwerden, die mit der Nähe zu Windkraftanlagen in Verbindung gebracht werden, was ebenfalls zu einer Wertminderung führen kann.</i> <i>Angesichts dieser Punkte bitte ich darum, die Auswirkungen des geplanten Windparks auf die Immobilienwerte in der Umgebung sorgfältig zu prüfen und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Es ist wichtig, die Interessen der Anwohner zu wahren und sicherzustellen, dass ihre Lebensqualität und ihr Eigentumschutz nicht beeinträchtigt werden. Hier sind vorab entsprechende Regelungen mit dem Projektierer zu treffen.</i> <i>Hier ist mit dem Projektierer auch darauf zu drängen, den Windpark als Bürgerwindpark zu realisieren. Ziel muss es hier doch sein die Einbußen der Lebensqualität, der vor Ort lebenden Menschen auszugleichen (in unmittelbarer Nähe und nicht auf die ganze Gemeinde Neuenkirchen- Vörden bezogen)!</i> <i>Eine transparente Kommunikation und Vorplanung ist entscheidend, um das Vertrauen der Bevölkerung zu gewinnen.</i> <i>In unserer Kommune sind bereits zahlreiche Windkraftanlagen installiert, die einen erheblichen Teil zur Energieversorgung beitragen. Angesichts der bereits bestehenden Windkraftinfrastruktur halte ich es für sinnvoll, dass andere Gemeinden zunächst nachziehen, bevor wir weitere Anlagen in unserer Region errichten. Auch ist darauf zu achten, dass die anderen Gemeinden ansonsten Ausgleich zahlen, die den vor Ort lebenden Menschen als Ausgleich wieder zugutekommen.</i>	<i>Die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf die Anwohner in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Nach Stand der aktuell am Markt verfügbaren Anlagentechnik gibt es für die Minderung der Immissionen (z.B. Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) bewährte Lösungen.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Maßnahmen zur Minderung der Immissionen (z.B. Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) tragen in der Summe dazu bei, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist. Diese Maßnahmen werden auf Genehmigungsebene festgelegt. Gemäß BImSchG ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen eine Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</i> <i>Auf Flächennutzungsplanebene sind die Grundzüge der beabsichtigten Art der Bodennutzung darzulegen. Es werden weder konkrete Anlagenstandorte noch Anlagentypen oder Anlagenhöhen thematisiert.</i> <i>Die konkrete Organisationsform des Windparks ist nicht Gegenstand dieser Abwägung.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Der Nachweis über die Erreichung des Teilflächenziels obliegt dem Landkreis Vechta. Der Landkreis Vechta hat im Dezember 2022 die Änderung des Regionalen Raumordnungsplans eingeleitet. Der gesetzliche Flächenbeitragswert von 1,56 % (= 1.270 ha) kann nur mit planerischer Unterstützung der kreisangehörigen Kommunen gewährleistet werden. Im April 2024 hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden den Grundsatz gefasst, dass zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele eigene Planverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.</i>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 9	Während ich die Notwendigkeit und die Vorteile erneuerbarer Energien anerkenne, halte ich es für unerlässlich, dass bei der Planung und Umsetzung des Windparks auch die Interessen und Bedürfnisse der naheliegenden Anwohner berücksichtigt werden. Transparente Kommunikation: Eine offene und transparente Kommunikation zwischen den Projektentwicklern und den Anwohnern ist entscheidend. Regelmäßige Informationsveranstaltungen sollten stattfinden, um die Anwohner über den Fortschritt des Projekts zu informieren und ihre Bedenken ernst zu nehmen. Ich bitte Sie, diese Punkte in die Planung des Windparks einzubeziehen, um sicherzustellen, dass die Vorteile der erneuerbaren Energien auch den Menschen in der Umgebung zugutekommen. Ich hoffe, dass meine Bedenken ernst genommen werden und dass eine umfassende Prüfung der Auswirkungen des Windparks erfolgt. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.	Die Interessen der Anwohner fließen in den Abwägungsprozess ein. Auf Genehmigungsebene werden Gutachten zum Schattenwurf und zu Schallimmissionen erstellt. Sofern auf erforderlich, können auf Genehmigungsebene Auflagen festgesetzt werden, die eine Vereinbarkeit der Windenergie mit den Außenbereichswohnnutzungen sicherstellen. Bereits am 16. November 2023 fand eine Bürgerversammlung zum Thema „Windenergie“ statt. Vorgestellt wurden bereits damals die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Ausweisung von Windenergieflächen im Landkreis Vechta sowie auch die planerische Vorgehensweise der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Des Weiteren wurde über Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung zur Thematik Windenergie informiert. Im Rahmen dieser 11. Änderung hatten die Bürger im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung die Möglichkeit, ihre Anregungen vorzutragen. Es besteht im Zuge der Beteiligung nach § 3 (2) BauGB erneut die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Die vorgetragenen Bedenken werden den Ratsgremien zur Entscheidung vorgelegt.
10	Naturschutzbund Deutschland (NABU) 49434 Neuenkirchen-Vörden und Kreisgruppe Vechta e.V. 49393 Lohne 07.04.2025 Nach § 3 (1) BauGB	Dieses ist eine gemeinsame Verbandsstellungnahme vom NABU Niedersachsen, der NABU Kreisgruppe Vechta sowie des NABU Neuenkirchen-Vörden. Zusammenfassung Die Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7/2025 vom 25.02.2025 weist einen formalen Fehler, eine räumlich widersprüchliche Abgrenzung des Geltungsbereiches in der Anlage 1 bzw. Anlage 2, auf. Ob das formal zulässig ist, ist zu prüfen. Durch eine viel zu hohe Anzahl an beteiligten Kartierenden ist möglicherweise nicht gesichert gewesen, dass eine hohe Datenqualität sichergestellt werden konnte. Die Anzahl festgestellter Windkraft-sensibler Arten ist angeblich gering: Betroffen sind demnach ein Brutpaar Rohrweihe sowie 3 Paare Kiebitz im Übergangsbereich zum kritischen Bereich.	Die Anlage 1 der Bekanntmachung diente der Übersicht und der Verdeutlichung der Lage des Plangebietes im Gemeindegebiet. Die Anlage 2 stellte das Plangebiet und seinen Geltungsbereich dar. In der Anlage 1 bzw. in der Übersicht ist sind die beiden Waldbereiche nicht im Geltungsbereich gelegen. Die beabsichtigte Ausweisung der Sondergebiete war in beiden Anlagen identisch. Insofern war die Abgrenzung der beabsichtigten Sondergebiete klar zu entnehmen. Der Übersichtsplan wird zur Beteiligung nach § 3 (2) BauGB entsprechend angepasst. Diese Mutmaßung ist zurückzuweisen Der Sachverhalt ist zutreffend

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<i>Fledermäuse wurden nicht konkret erfasst, sondern nur das Artenspektrum theoretisch abgeschätzt, was der NABU bemängelt</i> Begründung <i>Die Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde verwendet zwei Anhänge, die als Anlage 1 eine Übersichtskarte des Planungsgebietes zeigt. Dann folgt als Anlage 2 eine Detailkarte, die im Südwestteil unterschiedliche Abgrenzungen des Sondergebietes aufzeigt: In Anlage 1 sind zwei Waldparzellen außerhalb der 11. FNP-Änderung liegend, während in Anlage 2 diese Bestandteile des Sondergebietes sind. Dieses ist ein klarer Widerspruch des Geltungsbereiches und führt zu Unklarheiten des Geltungsbereiches des Planungsgebietes.</i> <i>Der Umweltbericht zur 11. Änderung des FNP weist sehr aufwändige Bestandserfassungen der Avifauna nach, die eine umfassend durchgeführte Brut- und Gastvogelkartierung sowie zudem eine umfangreiche Raumnutzungsanalyse vorweist. Hier wurden laut Bestandsauswertungsbericht vorbildlich die avifaunistisch relevanten Parameter aufgenommen und ausgewertet.</i> <i>Dennoch überrascht die Vielzahl an eingesetzten Kartierer*innen, die laut Titelblatt insgesamt 9 mit diesem Projekt betraute, aktive Kartierende sowie einen auswertenden Bearbeiter ausweist. Praktisch bedeutet dieses, dass aus einem großen Mitarbeitenden-Pool rotierend ständig unterschiedliches und häufig wechselndes (Fach-)Personal ins Gelände geschickt worden sein dürfte. Ob das zur Homogenität der Bestandsergebnisse, zur Erhöhung der Ortskenntnis und zur besseren Kenntnis der lokalen Avifauna des Untersuchungsgebietes beigetragen haben kann, darf mit einiger Sicherheit kritisch hinterfragt werden. Hierbei besteht die ausdrückliche Gefahr, dass dadurch schnell wichtige Details verloren zu gehen drohen und die Datenqualität auch durch Inhomogenität gefährdet sein könnte.</i> <i>Basierend auf dem Bericht scheint es nur eine Windkraft-sensible Art zu geben, die mitten im künftigen Windpark bedroht ist: ein Brutpaar Rohrweihe in einer mutmaßlichen Getreidefeldbrut. Dieses ist einem erhöhten Risiko ausgesetzt, als WEA-Schlagopfer im Windpark getötet zu werden und dadurch die Brut zu verlieren.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Siehe vorstehend.</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Diese Mutmaßung ist zurückzuweisen.</i> <i>In Hinsicht auf diese Bedenken ist auf die fachliche Beurteilung der signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos nach § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu verweisen.</i>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	Zudem liegen 3 Brutreviere Kiebitz im kritischen Abstand von 250 m zu künftigen WEA, so dass diese unzulässig vergrämt werden könnten und möglicherweise ihre Brut verlieren. Laut Bericht verhielt sich ein Rotmilan einige Zeit in 2023 indifferent in der Brutzeit im Umfeld eines Horstes, obwohl eine Brut von den Kartierenden eher ausgeschlossen wurde. Allerdings geben mehrere Anwohner dem NABU gegenüber an, dass 2024 eine sichere Rotmilanbrut in einem ihnen bekannten Horst im Einzugsbereich des Plangebietes stattgefunden habe. Dieses gilt es in 2025 zu verifizieren. Denn in diesem Falle wäre eine extrem kollisionsgefährdete Greifvogelart möglicherweise stark von der Planung betroffen. Allerdings kann der NABU diese Info derzeit nur unter Vorbehalt mitteilen. Sobald mehr Klarheit besteht, wird der NABU die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta näher informieren. Die Raumnutzungsanalyse zeigt anschaulich, dass es im Bereich des geplanten Windparks mehrfach zu gefährlichen Raumnutzungen durch kollisionsgefährdete Arten gekommen ist, die bei Realisation des Windparkprojektes auch zu tödlichen Kollisionen hätten führen können. Windparke sind nie ohne Gefahrenpotenzial für bestimmte Arten. Zu den Bestandsangaben zu Fledermäusen fällt auf, dass keine Bestandskartierungen durchgeführt wurden, sondern nur eine Potenzialabschätzung des Artenspektrums durchgeführt wurde. Das hält der NABU für ein unzureichendes Vorgehen gegenüber dieser gefährdeten Artengruppe. Das Plangebiet ist auch in Bezug auf den Möllwiesenbach heikel, denn dieser Bach ist ein Fließgewässer, das nach EU-Wasserahmenrichtlinie bis 2027 zu renaturieren ist. Er durchquert das jetzige Planungsgebiet etwa mittig von Ost nach West. Die Errichtung eines Windparks beeinträchtigt die Renaturierbarkeit und wird eine frühzeitige Renaturierung sicher nicht vorantreiben. Somit dürfte eine fristgerechte Renaturierung schnell in weite Ferne rücken, auch dank der Inanspruchnahme durch einen privilegierten Windpark.	Die Störungsempfindlichkeit von Kiebitzen als Brutvögel ist in „Windkraft - Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. ARSU GmbH, Norderstedt: Windkraft - Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. ARSU GmbH, Norderstedt“ bis maximal 100 m festgestellt worden. Allerdings werden die Brutverluste bereits im Kreisring bis 200 m und bis 300 m überkompensiert. Brutverluste sind insofern nicht zu erwarten. Die Brutfeststellung erfolgt nach den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien in den von Südbeck et al. (2005) konkretisierten Merkmalen. Hinweise auf Einzelbeobachtungen ersetzen keine systematische Brutvogelbewertung. Die Hinweise müssten substantiiert werden. Der letzte Satz trifft im gesamten Brutareal des Rotmilans zu. Daher hat das Bundesverwaltungsgericht und der Gesetzgeber das Konstrukt der signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos entwickelt. Dieses Konstrukt ist die Grundlage der fachlichen Bewertungen nach § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG, an der sich Gutachter und Planungsträger zu halten haben. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist das ein übliches und anerkanntes Vorgehen. Die konkrete Auswirkung ist zum Zeitpunkt der Planfassung grundsätzlich noch nicht bekannt. Daher wird die Konfliktbewältigung auf die Zulassungsebene gehoben. Die zu errichtenden Windenergieanlagen stehen einer Renaturierung grundsätzlich nicht entgegen, setzen aber möglicherweise einige Planungsprämissen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
10	Naturschutzbund Deutschland (NABU) 49434 Neuenkirchen-Vörden und Kreisgruppe Vechta e.V. 49393 Lohne 24.08.2025 Nach § 3 (2) BauGB	Dieses ist eine gemeinsame Verbandsstellungnahme vom NABU Niedersachsen, der NABU Kreisgruppe Vechta sowie des NABU Neuenkirchen-Vörden. Zusammenfassung 1. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP, Kap. 8) • Unvollständige Erfassung der betroffenen Wallhecken: tatsächlich ca. 800 m statt 50 m. • Fehlende funktionale Bewertung (z. B. als Biotopverbund, Habitat, Erosionsschutz). • Keine Analyse der Zerschneidungswirkung durch Zuwegungen. • Risiko von Habitatverlust, Fragmentierung, und Bodenverdichtung. Forderung: Vollständige Erfassung, neue Eingriffsbewertung, angepasste Kompensationsplanung, Vermeidung von Zerschneidung. 2. Avifaunistische Gutachten • Bedeutung des Gebiets für windkraftsensiblen Arten (Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan) wird unterschätzt. • Veraltete Datengrundlage, fehlende Erfassung nächtlicher Flugbewegungen. • Widersprüche bei Raumnutzungsergebnissen, z. B. Rotmilan. Hier ist dessen Brutplatz im Plangebiet zu berücksichtigen. Forderung: Aktuelle und ganzjährige Erhebungen, Einbeziehung von Nachtflügen, Prüfung kumulativer Effekte.	Diese Aussagen sind unzutreffend. Die Begründung ist den folgenden Ausführungen zum jeweiligen Punkt zu entnehmen – siehe weiter unten. Die Forderung ist zurückzuweisen – siehe weiter unten. Diese Aussagen sind unzutreffend. Die Begründung ist den folgenden Ausführungen zum jeweiligen Punkt zu entnehmen – siehe weiter unten. Die Forderung ist zurückzuweisen – siehe weiter unten.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	• Unzureichende Alternativenprüfung, Landschaftsbildbewertung widersprüchlich, kumulative Wirkungen nicht bewertet. • Konflikte auf Genehmigungsebene verschoben statt auf FNP-Ebene gelöst. Gesamtfazit: Die Planung weist aus NABU-Sicht gravierende fachliche, methodische und rechtliche Mängel auf, die eine rechtssichere Genehmigung ausschließen. A) zum Themenkomplex: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Kapitel 8 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) 1. Methodische Analyse und Plausibilitätsprüfung Kapitel 8 des LBP widmet sich der Beschreibung und Bewertung geplanter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Festsetzung von Ersatzzahlungen gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG. Die Maßnahmen sind tabellarisch dargestellt (Kap. 8.1.2), ergänzt durch textliche Ausführungen. Kritikpunkte zur Methodik: • Unvollständige Bestandsaufnahme der Biotoptypen: Bereits auf methodischer Ebene fällt auf, dass die Erfassung vorhandener Landschaftsstrukturen - insbesondere der linearen Gehölzstrukturen (Wallhecken) - lückenhaft ist. Es wird lediglich eine Beeinträchtigung von ca. 50 m Wallhecke bilanziert, während tatsächlich eine Gesamtlänge von ca. 800 m Wallhecken in beid- und einseitiger Ausprägung entlang der geplanten Zuwegungen betroffen ist. Für den Transport der Windkraftanlagen und den Einsatz von Baufahrzeugen muss zudem ein Freiraum von 6 m Breite und 6 m Höhe geschaffen werden, was zu zusätzlichen Eingriffen in die Gehölzbestände führt. Eine flächendeckende und aktualisierte Erfassung dieser Strukturen ist jedoch Grundlage jeder seriösen Eingriffs- und Kompensationsplanung.	Diese Aussage ist unzutreffend. Die Begründung ist den folgenden Ausführungen zum jeweiligen Punkt zu entnehmen. Diese Aussage ist unzutreffend. Die Begründung ist den folgenden Ausführungen zum jeweiligen Punkt zu entnehmen. Die Schlussfolgerung wird aus den u.g. Gründen nicht geteilt. Auch wenn im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung lediglich die grundsätzliche Erschließung nachzuweisen ist, liegen hier zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits weitergehende Informationen vor: Die dauerhaften Erschließungswege nutzen das vorhandene Wegenetz, das zurzeit von landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit einer Breite von 2,5 m (vereinzelt mehr) und einem Gewicht von 42 Tonnen genutzt wird. Die sich daraus ergebenden Wegeabmessungen genügen für die gesicherte Zufahrt. Daneben gibt es die vorübergehend zu nutzende Baustellenzufahrt. Daran sind höhere Anforderungen geknüpft. Die Baustellenfahrzeuge sind größer (Längen bis zu 100 m) und haben mehr Achsen als ein landwirtschaftliches Gespann. Daraus ergeben sich vor allem höhere Anforderungen an die Ausgestaltung der Kurvenradien, einschließlich der Überschenkbereiche für Fahrzeug und Ladung. Solche Kurvenradien sind nicht im bestehenden Wegenetz möglich. Durch die zeitgleiche Bauleitplanung und Anlagenplanung war es möglich zu prüfen, wie die Bauzufahrt geregelt werden kann. Dazu wurde mehr als nur der Geltungsbereich der FNP-Änderung betrachtet. Insgesamt wurden 110 Teilstücke der Wallhecken mit Längen von 8 m bis 420 m und einer Gesamtlänge von 10.152 m lokalisiert. Die Zufahrten konnten so gelegt werden, dass nur 50 m der Wallhecken in Anspruch genommen werden, auch wenn es innerhalb des Geltungsbereichs deutlich mehr Wallhecken gibt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	• Mangelnde Berücksichtigung ökologischer Funktionen: Die Bewertung der betroffenen Strukturen beschränkt sich primär auf deren physische Ausdehnung. Die ökologische Funktion der Wallhecken als Biotopverbundelement, Windschutz, Erosionsschutz, Habitat für Brutvögel, Amphibien, Kleinsäuger und Insekten sowie als Leitstruktur für die Tierwelt wird unzureichend gewürdigt. Es findet keine differenzierte funktionale Bewertung statt. • Fehlende Bewertung der Zerschneidungswirkung: Die geplanten Zuwegungen führen zur Unterbrechung zusammenhängender Wallheckenabschnitte. Es fehlen sowohl eine Darstellung der damit einhergehenden Habitat-Fragmentierung als auch eine naturschutzfachliche Bewertung der Zerschneidungseffekte. 2. Bewertung der geplanten Zuwegungen und deren ökologische Auswirkungen Die geplanten temporären und dauerhaften Zuwegungen haben erhebliche ökologische Auswirkungen: • Zerstörung von Wallhecken: An einem Abschnitt durchquert die Zuwegungen bestehende Wallheckenstrukturen. Dies führt zur vollständigen Zerstörung von Gehölzbiotopen mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit. Es ist davon auszugehen, dass Brutstätten, Rückzugsorte und Überwinterungshabitate dauerhaft verloren gehen. • Verlust linearer Verbundelemente: Die Zuwegungen unterbrechen die Kontinuität der Wallhecken über mehrere hundert Meter. Damit werden funktionale Biotopverbünde gestört - mit Auswirkungen auf Arten wie Spitzmäuse, Igel, Bilsche, Neuntöter oder Zauneidechse, für die diese Strukturen wichtige Wanderkorridore darstellen.	Weder die für die Bauleitplanung noch die für Anlagenzulassung erforderlichen Unterlagen sind Texte, welche ökologische Zusammenhänge im Detail darzustellen haben. Die ökologische Funktion eines Biotoptyps ist bereits seiner Bezeichnung innewohnend. Im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 13 ff BNatSchG) ist zu prüfen, ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes kommt. Dies ist nur durch Vereinfachungen möglich, wie sie die Betrachtung von Biotoptypen ermöglicht. Da nur 50 m der ohnehin nicht geschlossenen Wallhecken in Anspruch genommen werden, gibt es weder Zerschneidungseffekte noch Unterbrechungen funktionaler Zusammenhänge. Der Sachverhalt, soweit er zutreffend dargestellt ist, wurde im Rahmen der Eingriffsfolgenermittlung und -bewältigung geprüft. Durch Maßnahmen der Eingriffsfolgenminimierung konnte die Inanspruchnahme von Wallhecken auf 50 m reduziert werden. Nach Minimierung der Auswirkungen sind verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen, wenn das nicht möglich ist, zu ersetzen. Dies ist im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG nach den Vorgaben des BauGB erfolgt. Eine naturschutzfachliche Zulässigkeitsentscheidung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist damit nicht erforderlich. Aufgrund des planerischen Vorgehens und den beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind diese Bedenken unbegründet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	- Invasive Arten und Bodenverdichtung: Durch Zuwegungen werden nicht nur Bodenprofile zerstört, sondern auch das Risiko einer Einschleppung invasiver Neophyten erhöht. Zudem führt die Befahrung zu erheblichen Verdichtungen, was langfristige Auswirkungen auf Bodenfauna und Mikroklima hat. - Fragmentierung sensibler Lebensräume: Die durch Zuwegungen bedingte Fragmentierung kann insbesondere bei Amphibien, Reptilien und Kleinsäugetern zu erhöhten Mortalitätsraten führen. Auch Licht- und Lärmeintrag entlang der Trassen erhöht die Belastung empfindlicher Arten. 3. Bewertung der unvollständigen Angabe zur Wallheckenlänge Die in Kapitel 8 angegebene Beeinträchtigungslänge von lediglich 50 m Wallhecke ist evident nicht plausibel. Die tatsächliche betroffene Länge liegt mit ca. 800 m um ein Vielfaches darüber. Dies hat folgende gravierende Konsequenzen: - Systematische Unterschätzung des Eingriffsvolumens: Durch die falsche Längenangabe werden die Auswirkungen künstlich kleingerechnet. Dies wirkt sich auf die Kompensationsbilanz aus und führt zu einem faktischen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gem. § 13 BNatSchG. - Täuschung hinsichtlich des Kompensationsbedarfs: Die unvollständige Erfassung hat zur Folge, dass der tatsächliche Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen deutlich unterschätzt wird. Das vorgelegte Maßnahmenkonzept ist somit nicht belastbar und bedarf zwingend einer Überarbeitung.	Die dauerhafte Erschließung des Windparks hat nur dort eine nachteilige Auswirkung auf den Boden, wo Stichwege von den bestehenden Wegen zu den Anlagenstandorten neu hergestellt werden müssen. Auf Bestandswegen führt die Benutzung weder zu Verdichtungen noch zur Zerstörung von Bodenprofilen. Die nachteiligen Folgen der neu anzulegenden dauerhaften Wege sind nach den gesetzlichen Vorgaben in die Eingriffsfolgenermittlung und -bewältigung eingestellt. Die Baustellenzufahrt wird nur temporär angelegt und nach Baufertigstellung wieder zurückgebaut. Dabei wird der in Anspruch genommene Ackerboden wieder in seinen ursprünglichen Zustand versetzt. Bei Ackerböden, die regelmäßig mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen befahren werden, ist das problemlos möglich. Weder durch den Bau, noch durch den Betrieb von WEA steigt das Risiko einer Einschleppung invasiver Neophyten. Diese verbreiten sich artspezifisch auf anderen Wegen. Aufgrund des planerischen Vorgehens und den beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind diese Bedenken unbegründet. Aufgrund des planerischen Vorgehens und den beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind diese Bedenken unbegründet. Zu diesen Bedenken wurde bereits oben erwidert. Aufgrund des planerischen Vorgehens und den beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind diese Bedenken unbegründet. Zu diesen Bedenken wurde bereits oben erwidert. Aufgrund des planerischen Vorgehens und den beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind diese Bedenken unbegründet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	- Verstoß gegen das Gebot der Vollständigkeit: Ein landschaftspflegerischer Begleitplan muss alle relevanten Strukturen vollständig und korrekt erfassen. Die fehlerhafte Angabe stellt einen erheblichen methodischen Mangel dar und wirft Zweifel an der Sorgfaltspflicht der Planung auf. Forderung: - Korrektur und vollständige Erfassung der betroffenen Wallheckenabschnitte entlang aller Zuwegungen in aktualisierten Planunterlagen. - Überprüfung und Neuberechnung der Eingriffsintensität unter Berücksichtigung der tatsächlichen Beeinträchtigungen. - Neukonzeption der Kompensationsmaßnahmen, insbesondere mit Fokus auf funktional gleichwertige Ersatzmaßnahmen im selben Naturraum. - Verzicht auf Zerschneidung gewachsener Wallhecken - stattdessen Prüfung alternativer Trassenführungen, die vorhandene Strukturen erhalten. - Transparente Offenlegung der Berechnungsgrundlagen für Ersatzzahlungen und deren konkrete naturschutzfachliche Verwendung. B) zum Themenkomplex: Avifaunistisches Gutachten - Allgemeine Bewertung und Kritik an der Plausibilität der Ergebnisse Das Gutachten basiert auf Untersuchungen aus den Jahren 2022 und 2023. Die methodische Durchführung (Brutvogelkartierung, Raumnutzung, Gastvogelbeobachtung) erscheint formal korrekt. Jedoch stellen sich bei genauer Analyse mehrere inhaltliche und bewertende Ungereimtheiten dar: a) Systematische Unterschätzung der Bedeutung des Projektgebietes Die Bewertung des 1.000 m-Radius als Gastvogellebensraum erfolgt mit dem Ergebnis, dass keine lokale Bedeutung vorliegt. Dies widerspricht den erfassten Beobachtungen:	Zu diesen Bedenken wurde bereits oben erwidert. Aufgrund des planerischen Vorgehens und den beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind diese Bedenken unbegründet. Den Anregungen wird aus den genannten Gründen nicht entsprochen. Für eine sachgerechte Auswirkungsprognose ist die örtlich vorkommende Vogelwelt in zwei Gruppen zu unterteilen. Zu betrachten sind zum einen Zug- und Rastvögel, zum anderen Brutvögel. Für beide Gruppen lassen sich bedeutende Lebensräume nach den Veröffentlichungen des NLWKN Krüger et al. (2020) (Gastvögel) oder nach Behm Krüger (2013) (Brutvögel) bestimmen. Die Bewertung von Gastvogellebensräume in Niedersachsen hat nach einer vorgegebenen Methode zu erfolgen und ist nicht Gegenstand einer erfahrungsgestützten Einschätzung.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	• Kiebitz, Rohrweihe und Silberreiher wurden mehrfach als Rastvögel oder in geringer Individuenzahl festgestellt. • Gerade bei der Rohrweihe ist dokumentiert, dass ein Brutvorkommen im 1.500 m-Radius besteht. Diese Art wird im Artenschutzleitfaden Niedersachsen (NMUEK, 2016b) als besonders windkraftsensibel Art eingestuft. Eine rein numerische Unterschreitung von Schwellenwerten für „lokale Bedeutung“ darf nicht automatisch zur Annahme eines vernachlässigbaren Konfliktpotenzials führen. Dies widerspricht dem Vorsorgeprinzip des BNatSchG. b) Plausibilitätslücke bei der Bewertung des Rotmilans, da Brutplatz im Sondergebiet bekannt Das Vorkommen des Rotmilans wird im erweiterten Prüfbereich festgestellt (ca. 3 km entfernt). Mehrere Anwohner und ein Ratsmitglied haben jedoch vor kurzem eine Rotmilan-Brut inmitten des geplanten Windparks festgestellt, so versichert es z.B. Ratsherr XX. Die Raumnutzungskartierung stellt jedoch fest, dass keine signifikante Raumnutzung des Projektgebiets erfolgt sei. Da Brutpaare z.B. des Rotmilans jedoch oft den Brutplatz wechseln müssen, um das eigene Prädationsrisiko zu minimieren, sind einjährige Kartierungen nur eine Momentaufnahme in einem Jahr, die nur eine Teilwahrheit aussagen. Deshalb müssen bei Kenntnis oder Vorliegen von weiteren Brutdaten besonders kollisionsgefährdeter Arten diese ebenfalls mitberücksichtigt und ausgewertet werden, so wie in diesem Fall!	Ein Brutpaar der Rohrweihe begründet keine lokale Bedeutung als Brutvogellebensraum. Die mögliche Gefährdung der Rohrweihe ergibt sich aus § 45b Abs. 1 bis 5 sowie der Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) Abschnitt 1 BNatSchG. Dort ist z.B. u.a. geregelt, dass bei einer Brut der Rohrweihe in einer Entfernung von mehr als 500 m zu einer WEA das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare regelmäßig nicht signifikant erhöht ist. Wenn mit „dieser Art“ die Rohrweihe gemeint ist, erfolgt die Prüfung der Kollisionsgefährdung nicht mehr auf Grundlage des niedersächsischen Artenschutzleitfadens, sondern nach § 45b BNatSchG - wie oben dargestellt. Der Einwand erkennt zudem den Zweck der Ermittlung der Bedeutung von Vogel Lebensräumen. Deren Wertigkeit ist ein Indikator für die Leitungsfähigkeit des Naturschutzhaushalts und der Schwere einer möglichen Beeinträchtigung im Rahmen der Eingriffsregelung. Artenschutzrechtlich ist die Klassifikation von Brut- oder Gastvogellebensräumen ohne Belang. Das sektorale Artenschutzrecht umfasst die für Planungen oder Genehmigungen relevanten Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) und bezieht sich auf das einzelne Tier (Individuum), auf die lokale Population von Arten und ein Objekt oder einen Raum, welches bzw. welcher von Tieren bestimmter Arten genutzt wird. Aus eingriffsrechtlichen Prüfungen ergibt sich keinesfalls ein „vernachlässigbares Konfliktpotenzial“, da beide Prüfungen unabhängig voneinander erfolgen. Hier werden unterschiedliche Aspekte vermengt, die getrennt betrachtet werden müssen. Auch das Bundesverwaltungsgericht sieht in den erforderlichen Erfassungen nur eine Momentaufnahme. Diese genügt aber den Anforderungen, wie sie die Gerichte stellen und wie sie im Artenschutzleitfaden Niedersachsen dargestellt sind. Die Kartierungen sind in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen erfolgt. Rotmilane gehören zu den Brutplatz- und reviertreuen Vögeln. Nur ein sehr kleiner Anteil des Brutbestandes verlässt Nest und Revier nach der ersten Brut. Die überwiegende Mehrheit nutzt Nester mehr als drei Jahre. Dabei legen die Tiere oft auch Wechselhorste in der näheren Umgebung an. Dass entgegen den Kartierungsergebnissen ein Brutpaar im Untersuchungsgebiet gebrütet haben sollte, wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung von mehreren vorgetragen. Die Hinweise konnten jedoch nicht verifiziert werden. Auch auf Nachfrage durch die Gemeinde konnten die Angaben nicht weiter substantiiert werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	Gleichzeitig enthält das Gutachten Widersprüche: • In der Tabelle 6 wird aufgeführt, dass Flugbewegungen des Rotmilans über das Gebiet dokumentiert wurden. • Die angewandte Bewertung orientiert sich u. a. am Schwellenwert von 10 % der Beobachtungszeit (VG Würzburg), ohne die konkrete Prozentzahl im Bericht offenzulegen. Diese Intransparenz lässt keine unabhängige Überprüfung zu. Zudem ist zu beachten: Selbst gelegentliche Nutzung als Nahrungshabitat kann bei dieser Art artenschutzrechtlich relevant sein, wie die Rechtsprechung wiederholt betont hat (z. B. VG Würzburg, 2011; OVG Magdeburg, 2013).	Die Anforderungen an die Qualität von Erfassungen in Planungs- und Genehmigungsverfahren und die Qualifikation der Kartierer sind hoch (siehe Artenschutzleitfaden Niedersachsen). Laut den Vollzugsempfehlungen des Bundesumweltministeriums können in einem Verfahren auch Daten berücksichtigt werden, die von Dritten erhoben wurden und auf die zugegriffen werden kann. Bei diesen Daten ist zu prüfen, ob sie nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit ihre Qualität mit Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden. Die Qualität der in das Verfahren eingebrachten Hinweise zum Brutvorkommen eines Rotmilans erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Verwendung. Zudem gibt es für die Bestandserfassung und die Statusbestimmung bestimmte Regeln. Die Brutfeststellung erfolgt nach den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien in den von Südbeck et al. (2005) konkretisierten Merkmalen. Hinweise auf Einzelbeobachtungen ersetzen keine systematische Brutvogelbewertung. Die Raumnutzungsbeurteilung ist eine GIS-Anwendung, die an Ausdrucken oder Textdateien nicht nachvollzogen werden kann. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind vereinfacht Einzelverluste hinzunehmen. Der Verstoß gegen das Tötungsverbot ist erst verwirklicht, wenn das Kollisionsrisiko signifikant erhöht ist. Die Rechtsprechung wurde mit der Änderung vom 20.07.2022 in das BNatSchG eingeführt. Das Kollisionsrisiko ist nicht bereits erfüllt, wenn überhaupt bestimmte Tiere im Eingriffsbereich vorkommen. „Erforderlich ist vielmehr, dass am jeweiligen Standort Bedingungen vorherrschen, die das Risiko der Tötung von Individuen der Arten, die ihrer Verhaltensweisen wegen durch den Betrieb von Windenergieanlagen besonders gefährdet sind in einer deutlich spürbaren Weise erhöhen.“ (Artenschutzleitfaden Niedersachsen, S. 16) Nach dieser Prämisse ist mit den vorliegenden Ergebnissen geprüft worden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	2. Methodische und inhaltliche Defizite a) Veraltete Datenlage für Schutzgebietsbezug Die Bewertung stützt sich teils auf Datenstände von 2010 bis 2018 (z. B. wertvolle Bereiche für Gastvögel laut Umweltkarten Niedersachsen). Angesichts der zwischenzeitlich stark gestiegenen Bestände bestimmter Arten (z. B. Silberreiher, Graugans, Kranich) ist dies nicht ausreichend aktuell und berücksichtigt nicht mögliche Dynamiken im Raum. b) Unzureichende Berücksichtigung funktionaler Beziehungen Zwar werden Gastvogeltrupps als „klein“ und „nicht regelmäßig“ beschrieben. Doch im Kontext des Schutzguts „funktionale Lebensraumvernetzung“ (insbes. für rastende Kraniche und nordische Gänse) sind auch kleinere Trupps bedeutsam, wenn sie regelmäßig auftreten. Gerade die offene Agrarlandschaft westlich von Nellinghof stellt potenziell einen wichtigen Trittstein zwischen Dümmmer und Alfsee dar. c) Verzicht auf Erfassung potentieller Nachtflüge Die Erfassung von Gastvögeln scheint sich ausschließlich auf Tagzeiten zu beschränken. Nachtflüge - z. B. bei Kranichen oder Schwänen - sind bei günstigen Licht- oder Witterungsverhältnissen häufig. Das Nichtberücksichtigen dieser Aktivität führt zu einer systematischen Unterschätzung des Kollisionsrisikos.	Da sich die Bewertung von Gastvogellebensräumen an den internationalen, nationalen und landesweiten Beständen orientiert, wird die Bewertung an die Bestandszahlen angepasst. Als noch um die 80.000 Kraniche zweimal jährlich über Deutschland zogen, war die Anzahl der Tiere noch gering, um eine Bedeutung als Gastvogellebensraum zu begründen. Mit den steigenden Bestandszahlen (heute sind es zweimal über 440.000 ziehende Kraniche) stieg auch die Truppgroße entsprechend, die zu einer bestimmten Bedeutung führte. Da die Fachbehörde keine aktuelleren Daten vorhält, müsste die Informationen der Umweltkarten für eine fachliche Beurteilung genügen. Kraniche und Gänse haben während des Zuges nur geringe spezifische Anforderungen an die Ausprägung von Flächen, die sie zur Nahrungssuche nutzen. Zudem ändert sich die ökologische Präferenz mit der Quantität und Qualität des Nahrungsangebotes. Durch die Änderung der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen steigt die Flächenverfügbarkeit. Nahrungshabitate sind für Kranich und Gänse kein Mangelfaktor. Die offene Agrarlandschaft westlich von Nellinghof ist weder ein potenzieller noch ein tatsächlicher Trittstein zwischen Dümmmer und Alfsee. Diese Flächen werden – wie auch viele andere – zur Nahrungssuche genutzt. Unter Trittsteinen versteht die Ökologie erforderliche Rastflächen, die zur Bewältigung einer Zugstrecke zwingend genutzt werden müssen. Der Abstand zwischen Dümmmer und Alfsee von 20 bis 25 km kann von den genannten Arten ohne Probleme und ohne Zwischenstopp mehrfach täglich überwunden werden. Alle Entfernungen unter 40 km liegen im Rahmen der üblichen Pendelflüge. Nachtflüge der genannten Arten finden auf dem Fernzug statt, sind aber im Rahmen tagesperiodischer Pendelflüge extrem selten. Gerade bei Kranichen und Gänsen sind die abendlichen Einflüge in die Schlafgebiete oder die morgendlichen Ausflüge ein beeindruckendes Schauspiel. Schwäne sind während der Zwischenrast und abseits großer Schlafgewässer meist ortsfest in den Nahrungshabitaten. Pendelflüge im Tagesgang wie bei Kranichen und Gänsen sind bei Schwänen unüblich. Die Erfassungen erfolgten nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens Niedersachsen. Das Kollisionsrisiko wurde sachgerecht nach gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben ermittelt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	3. Unvereinbarkeit mit dem Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG) Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen seien. Diese Bewertung ist aus Sicht des NABU Neuenkirchen-Vörden nicht haltbar, da: • mindestens zwei windkraftsensible Arten (Kiebitz, Rohrweihe) im näheren Umfeld brüten; • keine vollständige Erfassung aller möglichen saisonalen Flugbewegungen erfolgt ist; • ein bekanntgewordener Rotmilan-Brutplatz muss in die Auswertung voll einfließen und das Risiko und die Konsequenzen müssen entsprechend neu gewichtet werden! • keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung konkret vorgeschlagen werden. 4. Forderungen 1. Nachbesserung des Gutachtens: Eine ergänzende Erfassung im Herbst 2024 und Frühjahr 2025 ist zwingend erforderlich, um die Rastvogelbedeutung aktuell und vollständig zu bewerten.	Das Kollisionsrisiko wurde sachgerecht nach gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben ermittelt. Der Kiebitz ist grundsätzlich nicht kollisionsgefährdet. Die mögliche Gefährdung der Rohrweihe ergibt sich aus § 45b Abs. 1 bis 5 sowie der Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) Abschnitt 1 BNatSchG. Dort ist z.B. u.a. geregelt, dass bei einer Brut der Rohrweihe in einer Entfernung von mehr als 500 m zu einer WEA das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare regelmäßig nicht signifikant erhöht ist. Zudem ist in Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) Abschnitt 1 ausgeführt, dass die Rohrweihe nur dann kollisionsgefährdet ist, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m oder im weiteren Flachland weniger als 50 m beträgt. Dies gilt für die Rohrweihe auch für den Nahbereich. Die beabsichtigten Anlagen vom Typ Nordes N163 haben bei einer Nabenhöhe von 163 m eine Höhe der Rotorunterkante über dem Boden von 82,5 m. Damit ist eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefährdung der Rohrweihe ausgeschlossen. Die Erfassungen erfolgten nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens Niedersachsen und sind damit sachgerecht. Hinweise Dritter sind nur zu berücksichtigen, soweit sie hinreichend substantiiert und nach anerkannten fachlichen Standards erhoben wurden und damit ihre Qualität mit Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden. Die vorliegenden Hinweise sind weder substantiiert noch nach anerkannten fachlichen Standards erhoben. Nachfragen bei Einwendern haben keine Konkretisierung ergeben. Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung wurden im LBP ab Seite 56 beschrieben und zum Teil bereits umgesetzt. Die Erfassungen erfolgten nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens Niedersachsen und sind damit sachgerecht. Eine Wiederholungskartierung ist nicht erforderlich. Untersuchungen „ins Blaue hinein“ sind nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht veranlasst.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	2. Umfassende Raumnutzungskartierung für Rotmilan und Rohrweihe über den gesamten Jahresverlauf (nicht nur Brutzeit). 3. Berücksichtigung nächtlicher Flugbewegungen im Gutachten. 4. Konfliktanalyse mit vorhandenen WEA nördlich des Gebiets, um mögliche Kumulationseffekte zu prüfen. 5. Anwendung des „Verschlechterungsverbots“ gemäß FFH-Richtlinie für angrenzende Schutzgebiete (insb. Alfsee-Gebiet). Fazit Das vorgelegte avifaunistische Gutachten erfüllt nicht in allen Teilen die Anforderungen an eine sachgerechte und vorsorgende Planung im Sinne des Natur- und Artenschutzrechts. Ein Rotmilan-Brutplatz muss berücksichtigt werden! Das Vorkommen planungsrelevanter Arten wird unzureichend gewürdigt, Schutzgutkonflikte werden teilweise bagatellisiert. Eine Genehmigung des Vorhabens auf dieser Grundlage ist aus Sicht des NABU nicht rechtssicher. C) zum Themenkomplex: Begründung I. Grundsätzliche Einwendungspunkte 1. Unzulässige Überschreitung der 25 %-Schwelle gemäß § 245 e Abs. 1 BauGB Die vorgelegte Begründung räumt selbst ein, dass die Erweiterung der Sondergebietsfläche für Windenergie mit 52 ha rund 28 % der bisherigen Fläche (186,4 ha) übersteigt. Dies verletzt die Regelannahme des § 245e Abs. 1 BauGB, wonach bei zusätzlichen Flächen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden dürfen, wenn die 25 %-Grenze eingehalten wird.	Der Rotmilan ist ein Zugvogel. Nur etwa 10 % des deutschen Bestandes verbringen den Winter im Brutareal, wechseln dabei aber zwischen unterschiedlichen Regionen. Eine Raumnutzungskartierung über den gesamten Jahresverlauf wäre weit überzogen. Zudem ist eine Raumnutzungskartierung weder nach den bis Juni 2022 heran-zuziehenden Vorgaben des Landes Niedersachsen noch nach den jetzt anzuwen-den Regelungen des § 45b Abs. 3 BNatSchG zu fordern. Die Erfassungen erfolgten nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens Nieder-sachsen und sind damit sachgerecht. Eine Wiederholungskartierung ist nicht erfor-derlich. Untersuchungen „ins Blaue hinein“ sind nach der gefestigten Rechtspre-chung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht veranlasst. Solche Wechselwirkungen sind in dem Rahmen, wie es die fachgesetzlichen Zulas-sungsvoraussetzungen verlangen, geprüft worden. Eine Prüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG führt zur Zulässigkeit, wenn eine Plan oder eine Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Das ist vorliegend bereits aufgrund der großen Entfernungen zu Alfsee (rund 9 km) und Dümmer (rund 14 km) gewährleistet. Die Behauptungen dieses Fazits werden aus den o.g. Gründen zurückgewiesen. Siehe vorstehend.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	Einwendungspunkt 1: Die Planung überschreitet die gesetzlich definierte Schwelle zur Erhaltung der Grundzüge der Planung. Eine vertiefte Alternativenprüfung sowie eine vollständige Neuauslegung des FNP wäre erforderlich. 2. Abwägungsdefizit zugunsten des Klimaschutzes Die pauschale Berufung auf das "überragende öffentliche Interesse" des Ausbaus Erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG ersetzt keine fachliche Abwägung mit gleichrangigen Belangen wie Artenschutz, Landschaftsschutz oder Erholung. Einwendungspunkt 2: Das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB wird nicht erfüllt. Es liegt ein Begründungsmangel durch einseitige Gewichtung des Klimaschutzes ohne gleichwertige Berücksichtigung konkurrierender Belange vor. II. Naturschutzfachliche Kritikpunkte 3. Unzureichende Artenschutzprüfung (ASP) - insbesondere Brut- und Gastvögel Die ASP identifiziert Brutplätze windenergiesensibler Arten wie Wespenbussard, Rohrweihe und Baumfalke im oder nahe des Projektgebiets. Der Brutplatz des Wespenbussards liegt sogar im zentralen Prüfbereich.	Das ist das übliche Vorgehen im Rahmen einer ASP. In einem weiteren Schritt wird dann die Betroffenheit der Arten ermittelt. Zugriffsverbote sind nicht bereits dann erfüllt, wenn überhaupt bestimmte Tiere im Einwirkungsbereich vorkommen. „Erforderlich ist vielmehr, dass am jeweiligen Standort Bedingungen vorherrschen, die das Risiko der Tötung von Individuen der Arten, die ihrer Verhaltensweisen wegen durch den Betrieb von Windenergieanlagen besonders gefährdet sind, in einer deutlich spürbaren Weise erhöhen.“ (Artenschutzleitfaden Niedersachsen, S. 16) Nach dieser Prämisse ist mit den vorliegenden Ergebnissen geprüft worden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	Einwendungspunkt 3: Ein artenschutzrechtlicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt vor. Die Vorprüfung zeigt bereits eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten und möglichen Tötungsrisiken, die im Planungsverfahren nicht ausreichend berücksichtigt werden. Zudem sind mehrere Gastvogelarten (Singschwan, Kranich, Blässgans, Saatgans) nachgewiesen - allerdings wird eine Konfliktvermeidung ausschließlich über den 500-m-Abstand behauptet, ohne Flugkorridore, Rastverhalten oder Witterungseinflüsse zu untersuchen. Einwendungspunkt 4: Die ASP ignoriert potenziell relevante saisonale Nutzungsmuster.	Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist das Töten besonders geschützter Arten verboten. Nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht ist. §45 b Abs. 1 bis 5 konkretisiert die fachliche Beurteilung, unter welchen Bedingungen das Kollisionsrisiko signifikant erhöht ist und wie die signifikante Erhöhung vermieden werden kann. Die unten genannten Arten sind in Anlage 1 Abschnitt 1 aufgeführt und die fachliche Beurteilung ist abschließend vorgegeben. Das ist in den Gutachten dargestellt und bei der Planungsentscheidung beachtet worden. Das Zerstörungsverbot Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Planungsverfahren wurde nach der Gesetzeslage entschieden. Die Bedenken sind zurückzuweisen. Die für eine sachgerechte Auswirkungsprognose erforderlichen Sachverhalte sind nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens Niedersachsen sach- und fachgerecht erhoben und nach den fachgesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen sowie untergesetzlichen Bestimmungen bewertet worden. Das in der ASP abzuarbeitende Artenschutzrecht ist sektoral auf bestimmte Tiere gerichtet. Zukünftig vielleicht mögliche, also potenzielle Werte sind nach der gefestigten Rechtsprechung nicht zu betrachten. Zudem sind weder Nutzungsmuster noch sämtliche Lebensräume an sich durch die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote erfasst.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	4. Fledermausgutachten - methodisch defizitär Das Fledermausgutachten weist sensible Arten nach (u. a. Großer Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Rauhautfledermaus), die besonders kollisionsgefährdet sind. Die geplante Vermeidungsmaßnahme „Abschaltung in Aktivitätsphasen“ bleibt unspezifisch. Einwendungspunkt 5: Die Darstellung ist unvollständig und unverbindlich. Eine konkrete Schwellenwertdefinition nach Stand der Technik (§ 44 BNatSchG i. V. m. Bundesartenschutzverordnung) fehlt. Dies widerspricht dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. 5. Verletzung der Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG) Die Planunterlagen sprechen selbst von „erheblichen Beeinträchtigungen“ für Natur und Landschaft (u. a. Brutvögel, Böden, Landschaftsbild), ohne eine vollständige Darstellung der Kompensationsmaßnahmen auf dieser Planungsebene vorzulegen. Einwendungspunkt 6: Es liegt ein Abwägungs- und Ermittlungsdefizit i. S. der Eingriffsregelung vor. Die Planung verletzt die Pflicht zur Kompensation bereits auf FNP-Ebene, da keine konkrete Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt (§ 1a Abs. 3 BauGB).	Die Erfassungen des Fledermausbestandes erfolgte entsprechend den Vorgaben des niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEK, 2016a) Dieser sieht folgenden Untersuchungsumfang vor: Dauererfassung mit stationären Systemen von mind. 1. Apr. bis 15. Nov.; Anzahl: 1 Dauererfassungssystem bei 1-4 geplante WEA, 2 Dauererfassungssysteme bei 5-9 geplante WEA, 3 Dauererfassungssysteme ab 10 geplante WEA. Stationäre Erfassung während der Detektorbegehungen an 14 Terminen (3 im Frühjahr 15. Apr. bis 31. Mai; 5 im Sommer (1. Jun. bis 15. Aug.); 6 im Spätsommer/Herbst (15. Aug. bis 15. Okt.) an jedem geplanten WEA-Standort. Mobile Detektoruntersuchungen, 14 Begehungen (wie oben) zur Erfassung der Aktivitätsschwerpunkte, räumlichen Funktionsbeziehungen und Quartiere im Vorhabensgebiet und seiner Umgebung (500 m-Radius) während ganzer Nächte mit wiederholten Durchgängen. Es wurden auch Quartiere erfasst. Das Artenschutzrecht nach § 44 und 45b und die Eingriffsregelung nach § 13 ff BNatSchG sind unabhängig voneinander zu bearbeitende Normen. Das Artenschutzrecht ist strikt und unterliegt nicht dem Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung. Eine Darstellung der Kompensationsmaßnahmen ist auf Flächennutzungsplanebene nicht erforderlich. Die Aspekte wurden im Zuge des Genehmigungsplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplans sachgerecht abgearbeitet. Eine Eingriffsbilanzierung und die Festlegung einer Kompensation auf Flächennutzungsplanebene ist nicht erforderlich und auch nicht abschließend möglich, da auf dieser Ebene in der Regel keine konkreten Daten zu Anlagenart und Anzahl sowie Zuwegungen vorliegen. Zu den grundsätzlich möglichen Eingriffsfolgen und den Bewältigungsmöglichkeiten wird im Umweltbericht an mehreren Stellen ausgeführt. Hinsichtlich der konkreten Abarbeitung der Eingriffsregelung sei auf die Genehmigungsplanung verwiesen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan handelt diese Aspekte sachgerecht ab.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	III. Methodenkritik zur Umweltprüfung (SUP) 6. Alternativenprüfung nicht ausreichend (§ 2 Abs. 4 und § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. e BauGB) In Abschnitt 2.4 der SUP wird lapidar festgestellt, dass keine „anderweitigen Planungsmöglichkeiten“ vorliegen. Die Prüfung der alternativen Flächen wird pauschal ausgeschlossen, obwohl z. B. Potentialfläche 4 (nördlich L76) in der eigenen Analyse als teilweise geeignet erkannt wurde. Einwendungspunkt 7: Die Alternativenprüfung ist unzureichend. Eine SUP-konforme vergleichende Bewertung potenzieller Planungsoptionen fehlt. Damit liegt ein Verfahrensfehler i. S. des EU-SUP-Rechts vor (RL 2001/42/EG).	Im Gemeindegebiet bestehen fünf Potenzialflächen für Windenergie: - Fläche 2: Nellinghof/Bieste (ca. 60 ha) - Fläche 3: Hörsten (ca. 6,7 ha) - Fläche 4: Nördlich der L 76 (107 ha) - Fläche 6: Erweiterung Windpark Vörden südlich der L 76 (100 ha) - Fläche 7: Flugplatz Vörden Teilgebiet „Mühlendamm“ (Teilfläche A): (12,6 ha). Im Rahmen der Konkretisierung der verbleibenden fünf Potentialflächen wurden die o.g. Flächen 3, 4 und 7 aus folgenden Gründen ausgeklammert: Fläche 3: Hörsten (ca. 6,7 ha), Verzicht aufgrund: Kleinflächigkeit und somit Streuwirkung vermeiden. Die Fläche könnte zukünftig durch die Lage an der Autobahn (200 m Abstand je Fahrtrichtung) privilegiert zugunsten Freiflächen-PV-Anlagen nutzbar sein. - Fläche 4: Nördlich der L 76 (107 ha), Verzicht aufgrund: Wegen des artenschutzrechtlichen Potentials ist voraussichtlich nur die westliche Teilfläche zur Größe von ca. 34 ha nutzbar - hohe Belange für Natur und Umwelt (insbesondere wertvolle Bereiche für die Avifauna, Gastvögel, Flugachse Alfsee-Dümmer auch für Schwäne, zwei gut funktionierende Kompensationsflächen mit Erweiterungsoption, Seeadler Sichtungen). Die Umzingelungswirkung von Windenergieanlagen im Umfeld der Ortslage Vörden unter Berücksichtigung der Windenergie im angrenzenden Kreis Osnabrück soll vermieden werden. Auch in Bezug auf die gleichmäßige Verteilung bzw. Belastung des Gemeindegebietes mit Windenergieflächen soll auf die Potentialfläche 4 verzichtet werden. - Fläche 7: Flugplatz Vörden Teilgebiet „Mühlendamm“ (Teilfläche A): (12,6 ha), Verzicht aufgrund:

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	7. Unplausible Bewertung des Landschaftsbildes Trotz Feststellung von „hohen Landschaftsbildwertigkeiten“ (v. a. nordöstlich bis südöstlich) wird der Belang Landschaftsbild als "untergeordnet" bewertet und pauschal zugunsten der Windkraft zurückgestellt. Einwendungspunkt 8: Die Bewertung erfolgt widersprüchlich. Ein Schutzgut kann nicht als beeinträchtigt erkannt und gleichzeitig vollständig zurückgewogen werden. Dies ist ein klassischer Bewertungsfehler. 8. Unzureichende kumulative Wirkungserfassung Die unmittelbare Nähe zu bestehenden Windparks (Vörden, Kalkriese) birgt erhebliches Potential für Kumulationseffekte hinsichtlich Lärms, Sichtbarkeit und Artenschutz. Diese werden nicht bewertet. Einwendungspunkt 9: Verstoß gegen die Pflicht zur Bewertung kumulativer Auswirkungen gemäß UVPG, § 16 UVPG i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB. IV. Rechtliche Bewertung und Verfahrensfehler 9. Verstoß gegen das Gebot der naturschutzfachlichen Trennung von FNP- und Zulassungsebene Es wird regelmäßig auf „die spätere Genehmigungsebene“ verwiesen (z. B. für ASP, Schall, Schattenwurf). Diese Übertragung widerspricht der Rechtsprechung zur Planungstiefe: Es sind bereits auf FNP-Ebene schwerwiegende Konflikte aufzuklären.	Waldrandlage (insbesondere historischer Wald) aus artenschutzrechtlicher Sicht problematisch; mögliches Artenschutzgutachten abwarten - Die Fläche „Mühlendamm“ könnte als Optionsfläche für zukünftige Planungen aufrecht erhalten bleiben Hinsichtlich des Standortes sind der Gemeinde keine Planungsalternativen mit deutlich geringeren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter ersichtlich. Auf nachgeordneter Planungsebene ist eine weitergehende Prüfung von Planungsalternativen, beispielsweise hinsichtlich der konkreten WEA-Standorte und der Lage der Erschließungseinrichtungen vorzunehmen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Durch den Bau von WEA entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Eine Unzulässigkeit von Vorhaben aus Gründen des Landschaftsbildes ist jedoch vorliegend nicht ersichtlich. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden stellt den unveränderten Erhalt des Landschaftsbildes in ihrer Abwägung hinter die Belange der Windenergienutzung und des Klimaschutzes zurück. Im Umfeld von 3,6 km befinden sich sechs Windenergieanlagen des insgesamt 14 Anlagen umfassenden Windparks Gehrde. Diese Anlagen werden als Vorbelastungen hinsichtlich des Landschaftsbildes im Umweltbericht berücksichtigt. Kumulationseffekte sind nicht ersichtlich. Das BauGB sieht eine Abschichtung vor.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU	Einwendungspunkt 10: Die Trennung von Konfliktlösung und Planungsebene verstößt gegen das Gebot der Ermittlung relevanter Umweltwirkungen gem. § 2 Abs. 3 BauGB und gegen die SUP-Richtlinie. Fazit und Forderungen Die Stellungnahme stellt erhebliche verfahrensrechtliche und naturschutzfachliche Mängel der geplanten 12. FNP-Änderung fest. Die Begründung enthält zahlreiche fachliche Unzulänglichkeiten und erfüllt nicht die Anforderungen an eine sorgfältige Planung unter Beachtung des vorsorgeorientierten Umwelt- und Artenschutzrechts. Forderungen: 1. Vollständige Wiederholung der Alternativenprüfung. 2. Durchführung einer vollständigen, unabhängigen ASP mit nachvollziehbarer Vermeidungsstrategie. 3. Nachweis konkreter und wirksamer Ausgleichsmaßnahmen. 4. Reduktion der Erweiterungsfläche unter die 25%-Schwelle. 5. Einhaltung der fachplanerischen Trennung von FNP- und Genehmigungsebene. 6. Offenlegung kumulativer Auswirkungen auf Menschen, Natur und Landschaft.	Europäische Richtlinien sind kein unmittelbar geltendes Recht. Sie sind fristgerecht in nationales Recht umzusetzen. Nur nationales Recht ist Grundlage für die Entscheidungen deutscher Kommunen und Behörden. Die Behauptungen dieses Fazits müssen zurückgewiesen werden. Den Forderungen wird aus den o.g. Gründen nicht nachgekommen.
11	Einwender 11 05.06.2025 Nach § 3 (1) BauGB	<i>Einspruch gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke"</i> <i>Der Widerspruch gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans zur Windenergienutzung begründet sich auf mehrere detaillierten Punkte:</i>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 11	1. Unzureichende und veraltete Analyse: Die Änderung des Flächennutzungsplans stützt sich hauptsächlich auf eine Windenergieflächenpotenzialanalyse von 2016, ohne die Ergebnisse der Überprüfung aus 2023/2024 adäquat einzubeziehen. Diese neueren Prüfungen wurden in der Begründung nur unzureichend diskutiert, und es fehlt an umfassenden, nachvollziehbaren Bewertungen aller potenziell geeigneten Flächen. Insbesondere mangelt es an verbindlichen Gutachten und Stellungnahmen zu den Flächen, die im Planungsprozess nicht berücksichtigt wurden.	Die in der Windenergieflächenpotentialanalyse 2016 ermittelten Potentialflächen wurden in Hinblick auf ihre Realisierungsmöglichkeit im Vorfeld dieser 11. Flächen-nutzungsplanänderung geprüft. Die Überprüfung erfolgte in enger Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde Landkreis Vechta. Die vorhandenen Datengrundlagen aus der Regional- und Landesplanung sowie Belange des Arten- und Naturschutzes fanden entsprechend Berücksichtigung. Auf Grundlage der Prüfungsergebnisse verblieben fünf Potentialflächen für die Wind-energie: - Fläche 2: Nellinghof/Bieste (ca. 60 ha) - Fläche 3: Hörsten (ca. 6,7 ha) - Fläche 4: Nördlich der L 76 (107 ha) - Fläche 6: Erweiterung Windpark Vörden südlich der L 76 (100 ha) - Fläche 7: Flugplatz Vörden Teilgebiet „Mühlendamm“ (Teilfläche A): (12,6 ha) Die Potenzialfläche in den Dammer Bergen wurde als hochgradig kritisch eingestuft. (Gebiet beinhaltet zahlreiche naturschutzfachlich wertvolle Flächen, liegt zudem Nähe zum FFH-Schutzgebiet Dammer Berge und würde erhebliche Eingriffe in den Baumbestand verursachen). Im Rahmen der Konkretisierung der fünf Potentialflächen wurden weitere Flächen aus folgenden Gründen ausgeklammert: Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt. Fläche 3: Hörsten (ca. 6,7 ha), Verzicht aufgrund: Kleinflächigkeit und somit Streuwirkung vermeiden. Die Fläche könnte zukünftig durch die Lage an der Autobahn (200 m Abstand je Fahrtrichtung) privilegiert zu-gunsten Freiflächen-PV-Anlagen nutzbar sein. - Fläche 4: Nördlich der L 76 (107 ha), Verzicht aufgrund: Wegen des artenschutzrechtlichen Potentials ist voraussichtlich nur die westliche Teilfläche zur Größe von ca. 34 ha nutzbar - hohe Belange für Natur und Umwelt (insbesondere wertvolle Bereiche für die Avifauna, Gastvögel, Flugachse Alfsee-Dümmer auch für Schwäne, zwei gut funktionierende Kompensationsflächen mit Er-weiterungsoption, Seeadler Sichtungen). Die Umzingelungswirkung von Windener-gieanlagen im Umfeld der Ortslage Vörden unter Berücksichtigung der Windenergie im angrenzenden Kreis Osnabrück soll vermieden werden. Auch in Bezug auf die gleichmäßige Verteilung bzw. Belastung des Gemeindegebietes mit Windenergieflä-chen soll auf die Potentialfläche 4 verzichtet werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 11	2. Mangelnder Schutz der Anwohner: Die Gemeindeverwaltung von Neuenkirchen-Vörden hat ihre Pflicht vernachlässigt, die Bürger vor möglichen Gesundheits- und Sachschäden zu schützen. Durch die Konzentration der Windenergieanlagen auf eine kleinere Fläche entstehen geringere Abstände zu Wohngebieten, was zu erhöhten Beeinträchtigungen für die Anwohner führen kann. Eine Ausweisung mehrerer kleinerer Flächen mit entsprechend weniger Anlagen hätte die Abstände zu den Anwohnern erhöhen und potenzielle Beeinträchtigungen verringern können.	- Fläche 7: Flugplatz Vörden Teilgebiet „Mühlendamm“ (Teilfläche A): (12,6 ha), Verzicht aufgrund: Waldrandlage (insbesondere historischer Wald) aus artenschutzrechtlicher Sicht problematisch; mögliches Artenschutzgutachten abwarten - Die Fläche „Mühlendamm“ könnte als Optionsfläche für zukünftige Planungen aufrecht erhalten bleiben. Für die Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergie und zur gleichmäßigen Belastung des Gemeindegebietes wurde eine Eignung erkannt: - Fläche 2: Windpark Bieste/Nellinghof (Bereich Neuenkirchen - Nord) - Fläche 6: Erweiterung Windpark Vörden (Bereich Vörden – Süd) Die Begründung wurde zur Entwurfsfassung um diese Aussagen ergänzt. Die Abstände zu Wohngebieten wurden nicht verringert. Bereits in der Windenergieflächenpotentialanalyse 2016 wurden Mindestabstände von 1.000 m zu Wohnsiedlungen und 600 m zu Wohnbebauungen im Außenbereich berücksichtigt. Auf Genehmigungsebene werden Gutachten zum Schattenwurf und zu Schallimmissionen erstellt. Sofern auf erforderlich, können auf Genehmigungsebene Auflagen festgesetzt werden, die eine Vereinbarkeit der Windenergie mit den Außenbereichswohnnutzungen sicherstellen. Die Maßnahmen zur Minderung der Immissionen (z.B. Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) tragen in der Summe dazu bei, dass unzulässige Beeinträchtigungen nicht zu befürchten ist. Gemäß BImSchG ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen eine Voraussetzung für die Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 11	3. Widersprüchliche Umweltauswirkungen: In der Begründung wird behauptet, dass keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen auf schützenswerte Arten zu erwarten seien, obwohl bekannt ist, dass Arten wie der Kiebitz und die Rohrweihe in der Umgebung Vorkommen. Auch der Rotmilan wurde als Nahrungsgast dokumentiert. Es wird jedoch behauptet, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass der Rotmilan im Plangebiet brütet oder dass seine dauerhaften Habitate direkt betroffen sind. Dieser Darstellung widerspreche ich entschieden. Ich wohne etwa 600 Meter vom geplanten "Windpark Biester Feld/Im Deepen Brooke" entfernt und kann in der Brutzeit fast täglich ein Rotmilan-Paar beobachten. Darüber hinaus existieren Horste im relevanten Bereich. Im letzten Jahr sah ein Horst teilweise zerstört aus, was darauf hindeuten könnte, dass Brutaktivitäten gezielt verhindert wurden. 4. Unterschätzte Bedeutung von Schutzgebieten: Die Begründung gibt an, dass der Standort keine „besonderen Schutzgebiete“ berührt. Dennoch ist der Möllwiesenbach als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund anerkannt, was in der Planung so nicht berücksichtigt wurde. Dies stellt einen weiteren Widerspruch dar und verdeutlicht die unzureichende Berücksichtigung von schützenswerten Gebieten und Biotopen im Planungsprozess. Insgesamt führen diese Punkte zu erheblichen Bedenken hinsichtlich der sachgerechten und ganzheitlichen Bewertung im Änderungsprozess des Flächennutzungsplans.	Unterstellungen, auch wenn sie unterschwellig sind, müssen zurückgewiesen werden. Alleine das Vorkommen WEA-empfindlicher Arten steht einem Vorhaben nicht entgegen. Es bedarf vielmehr auf Grundlage der Bestandsdaten einer fachlichen Prognose, ob artenschutzrechtliche Zugriffsverbote erfüllt sein werden, welche Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung getroffen werden können und ob sich dadurch das Risiko unter die Signifikanzschwelle reduzieren lässt. Für die Bestandserfassung und die Statusbestimmung gibt es bestimmte Regeln. Die Brutfeststellung erfolgt nach den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien in den von Südbeck et al. (2005) konkretisierten Merkmalen. Hinweise auf Einzelbeobachtungen ersetzen keine systematische Brutvogelbewertung. Die Hinweise müssten substanziert werden. Der Umweltbericht führt richtigerweise aus, dass keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder Schutzobjekte in Anspruch genommen werden. In Teil 1 der Begründung wird jedoch auch der Umgang mit dem Vorbehaltsgebiet Biotopverbund thematisiert: „Die Darstellung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Biotopverbund erfolgt an dieser Stelle aufgrund der Zugehörigkeit zur Flächenkulisse Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften und der damit einhergehenden besonderen Bedeutung für Biodiversität, Wasserhaushalt und Landschaftsbild. Grundlegende Zielsetzung des Aktionsprogramms sind der Erhalt und die naturnahe Entwicklung der natürlichen Struktur, Dynamik und Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und Auen mit ihren typischen Lebensgemeinschaften und Lebensräumen. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgen lediglich punktuelle und kleinräumige Flächeninanspruchnahmen, Das Verbindungspotenzial für gewässergebundene, gegenüber Windenergieanlagen nicht sensiblen Artengruppen wird nicht eingeschränkt. Insofern steht die Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergie den Zielsetzungen der Vorbehaltsgebiete nicht entgegen.“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
11	Einwender 11 15.08.2025 Nach § 3 (2) BauGB	Bereits zur frühzeitigen Beteiligung (Öffentlichkeitsbeteiligung vom 06.03.2025 bis 07.04.2025 wurden von mir die folgenden Punkte vorgebracht: 1. Unzureichende und veraltete Analyse 2. Mangelnder Schutz der Anwohner 3. Widersprüchliche Umweltauswirkungen 4. Unterschätzte Bedeutung von Schutzgebieten (Details siehe Anlage, Einspruch vom 07.04.2025) Da meine Einwände im bisherigen Verfahren des Flächennutzungsplans unbeachtet blieben, erhebe ich erneut Einspruch, um meine Bedenken zu bekräftigen. Bezüglich meines Einspruchs vom 07. April 2025 habe ich eine Anfrage von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zum geschützten Rotmilan erhalten, die ich hiermit beantworte: Wie bereits in meinem Einspruch dargelegt, wohne ich ca. 600 Meter östlich des geplanten Windparks. Von dieser Position aus beobachte ich regelmäßig die markanten Rotmilane, die häufig über dem geplanten Gebiet kreisen und weiter Richtung Westen fliegen, bis sie meinem Sichtfeld entschwinden. Gelegentlich ziehen sie ihre Kreise auch in der Nähe meines Wohngrundstücks. Eine genauere Aufzeichnung meiner Beobachtungen (Ort und Zeit) wurde nicht verschriftlicht. Dennoch hege ich erhebliche Zweifel an dem Bericht zur „Erfassung und Bewertung des Brut- und Gastvogelbestandes 2022-2023“ bezüglich des Rotmilans, die Erfassung ist unzureichend bzw. beschreibt nicht die tatsächliche Gegebenheit der relevanten Fakten. Insgesamt bestehen deutliche Zweifel an der sachgerechten und umfassenden Bewertung im Verlauf der Änderungen des Flächennutzungsplans. Aus meiner Sicht gab es kein ergebnisoffenes Verfahren zum bestmöglichen Schutz von Anwohnern und Minimierung von Beeinträchtigung für Bürger insgesamt. Anlage: Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung	Für die Bestandserfassung und die Statusbestimmung gibt es bestimmte Regeln. Die Brutfeststellung erfolgt nach den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien in den von Südbeck et al. (2005) konkretisierten Merkmalen. Hinweise auf Einzelbeobachtungen ersetzen keine systematische Brutvogelbewertung. Die Hinweise müssten substantiiert werden. Das Kreisen eines oder mehrerer Rotmilane ist weder ein Brutnachweis noch ein Brutverdacht. Das Verfahren ist nach den Vorgaben der Fachgesetze durchgeführt worden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
12	<i>Einwender 12</i> 19.03.2025 Nach § 3 (1) BauGB	<i>Gegen die Ausweisung eines Windparks an dieser Stelle haben wir erhebliche Bedenken.</i> <i>Unser Haus wird in beträchtlicher Weise vom Schattenwurf und Lärm der Windkraftanlagen betroffen sein.</i> <i>Des Weiteren ist dieser Bereich in unserer Gemeinde eine sehr wertvolle Gegend für die Tier- und Pflanzenwelt. Bei all den Überlegungen muss auch für die Natur genügend Raum bleiben, was uns in diesem Bereich besonders wichtig ist.</i>	<i>Auf Genehmigungsebene werden Gutachten zum Schattenwurf und zu Schallimmissionen erstellt. Sofern auf erforderlich, können auf Genehmigungsebene Auflagen festgesetzt werden, die eine Vereinbarkeit der Windenergie mit den Außenbereichswohnnutzungen sicherstellen. Die Maßnahmen zur Minderung der Immissionen (z.B. Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) tragen in der Summe dazu bei, dass unzulässige Beeinträchtigungen nicht zu befürchten ist. Gemäß BImSchG ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen eine Voraussetzung für die Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung.</i>